

**Heft 91**

**2008**

**„Studentische Rechtsberatung – StuR“  
an der FHVR Berlin**

Hans Paul Prümm (Hrsg.)

Ein Projektbericht von:

Maik Brückner, Carolin Degen, Nicole Hahl, Ines Kawgan-Kagan,  
Sylvia Meinicke, Ralf Mark Stockfisch, Sabrina Sieg, Susanne  
Stoll, Mandy Wagemann, Mandy Wegner



Hans Paul Prümm (Hrsg.)

# „Studentische Rechtsberatung – StuR“ an der FHVR Berlin

Ein Projektbericht von:

Maik Brückner, Carolin Degen, Nicole Hahl, Ines Kawgan-Kagan, Sylvia Meinicke, Ralf Mark Stockfisch, Sabrina Sieg, Susanne Stoll, Mandy Wagemann, Mandy Wegner

**Beiträge aus dem Fachbereich 1 (Allgemeine Verwaltung)  
der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin**

Herausgeberin	Dekanin des Fachbereichs 1 Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin Telefon: (0 30) 90 21 44 16, Fax: (0 30) 90 21 44 17 E-Mail: g.ringk@fhvr-berlin.de (Sekretariat)
© copyright	Bei den jeweiligen Autorinnen und Autoren
Nachdruck	Mit Quellenhinweis gestattet. Belegexemplar erwünscht.
ISBN	978-3-940056-21-4



## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
1. Die Entstehung von StuR.....	7
1.1. Legal Aid.....	7
1.2. Legal Clinic.....	8
1.3. StuR .....	8
2. Aufgaben von StuR.....	8
2.1. Individuelle Beratung .....	8
2.2. Allgemeine Beratung .....	11
2.2.1. Flyer .....	11
2.2.2. Digitale Hilfen.....	12
2.3. Export von StuR .....	13
2.4. Weiterentwicklung von der internen StuR zur allgemeinen sozialen Rechtsberatung .....	13
3. Organisation von StuR.....	14
3.1. Werbung.....	14
3.1.1. Flyer .....	15
3.1.2. Plakate.....	18
3.1.3. Homepage .....	20
3.2. Räumlichkeiten (STIC) .....	23
3.3. Arbeitsprogramm .....	23
3.4. Zeit .....	23
4. Finanzierung .....	24
4.1. Allgemeines.....	24
4.2. Sponsoring .....	26
4.2.1. Allgemeines .....	26
4.2.2. Die Körber Stiftung.....	27
5. Geschäftsablauf .....	28
5.1. Datenerhebung.....	28
5.2. Analyse der Normsituation.....	29
5.3. Mitteilung der Einschätzung.....	31
6. Probleme und Lösungsansätze.....	32

6.1.	Datenerhebung und –verarbeitung .....	32
6.1.1.	Allgemeines (Interviewtechnik) .....	32
6.1.2.	Gesprächszentrierung.....	33
6.1.3.	Umgang mit Querulanten .....	34
6.1.4.	Sicherung der Vertraulichkeit .....	35
6.2.	Analyse der Normsituation.....	35
6.2.1.	Juristische Hilfsmittel .....	36
6.2.2.	Eigene Schemata und Checklisten .....	36
6.2.2.1.	Finanzierung des Studiums.....	37
6.2.2.2.	Mängel in der Wohnung .....	46
7.	Qualitätssicherung .....	52
7.1.	Inhaltliche Fragestellungen.....	52
7.1.1.	Qualität der Beratung.....	52
7.1.2.	Auswirkung der Beratung.....	52
7.2.	Eigene Erhebungen.....	52
7.2.1.	Unmittelbare Befragung .....	53
7.2.2.	Qualitätskontrolle .....	58
8.	Perspektiven .....	62
8.1.	Allgemeine Soziale Rechtsberatung.....	62
8.2.	Europäisches Netzwerk.....	63
9.	Zusammenfassung und Dankeschön.....	64
10.	Summary and acknowledgment.....	64
11.	Anhänge.....	66
11.1.	Begründung des Antrags an die Körber Stiftung von Prof. Dr. Hans Paul Prümm.....	66
11.2.	Agreement between the Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin and the Faculty of Public Administration Corvinus University Budapest.....	73
11.3.	Fragebogen “Statistische Datenerhebung und Zufriedenheitsanalyse” ..	77
11.4.	Fragebogen „Qualitätssicherung“ .....	79

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
ALG	Arbeitslosengeld
AStA	Allgemeiner Studierendenausschuss
Aufl.	Auflage
BA	Bachelor
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKKG	Bundeskindergeldgesetz
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
DAAD	Deutscher Akademischer Austausch Dienst
EJF	Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera (lat.: und das Übrige)
EU	Europäische Union
f.	folgende (z. B. Seite)
ff.	fortfolgende (z. B. Seiten)
FB	Fachbereich
FHVR	Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege
Fn.	Fußnote(n)
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
Hrsg.	Herausgeber
i. d. R.	in der Regel

LG	Landgericht
MM	Zeitschrift - Mieter Magazin
NJWE-MietR	Neue Juristische Wochenschrift – Entscheidungsdienst Mietrecht
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport Zivilrecht
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
o. ä.	oder ähnliches
ÖVW	Öffentliche Verwaltungswirtschaft
RBerG	Rechtsberatungsgesetz
S.	Seite(n)
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannte(n)
SPSS	Statistical Product and Service Solutions
STIC	Studierendeninfocenter
StuR	Studentische Rechtsberatung
u. a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
WM	Zeitschrift für Wohnungswirtschaft und Mietrecht
z. B.	zum Beispiel
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht



## 1. Die Entstehung von StuR

Im Jahre 2004 erstmals von Herrn Prof. Dr. Prümm angeboten, geht das Projekt der studentischen Rechtsberatung (StuR) mit diesem Jahr der Institutionalisierung an der FHVR voran.

Die Idee zu diesem Projekt stammt aus den USA, wo die studentische Rechtsberatung an den Law Schools eine akzeptierte Form der praxisnahen Anwendung der im Studium erlernten Theorie ist. Legal Aid stellt dabei einen Rechtsberatungsservice dar, der lediglich als Hilfsangebot für Studenten zu verstehen ist und keinerlei gerichtliche Vertretung umfasst.<sup>1</sup> Legal Clinic dagegen stellt eine institutionalisierte Rechtsberatung dar und beinhaltet neben der rechtlichen Beratung auch die Vermittlung von AnwältInnen sowie die Vorbereitung einer Klage.<sup>2</sup>

Die Verknüpfung von Theorie und Praxis ist auch an der FHVR Berlin ein wichtiger Bestandteil des Studiums. Die Rechtsberatung von Studierenden für Studierende bietet eine praxisnahe Anwendungsmöglichkeit der erlernten Theorie neben den zu absolvierenden Praktika.

### 1.1. Legal Aid

Bevor ein solcher Service von Studierenden für Studierende angeboten werden konnte, musste das US-amerikanische Vorbild, die hiesige Situation und damit alle Rahmenbedingungen genau analysiert werden.

Im Jahr 2004 beschäftigte sich die erste Projektgruppe Legal Aid mit den Rahmenbedingungen und gab Antworten zu den Fragen:

- Wie funktioniert das Vorbild in den USA?
- Besteht auch hier ein Bedürfnis nach Rechtsberatung durch Studierende?
- Sind Studierende bereit, eine Rechtsberatung durchzuführen?
- Erlauben die rechtlichen Rahmenbedingungen eine Beratung durch Studierende?

---

<sup>1</sup> Vgl. Prümm (Hrsg.) Legal Clinic an der FHVR Berlin, 2006, S. 8.

<sup>2</sup> Vgl. Prümm (Hrsg.) Legal Clinic, Fn. 1, S. 9.

Dazu wurden verschiedene Befragungen durchgeführt und nachdem die rechtliche Komponente durch Interpretationsansätze zum Rechtsberatungsverbot nach § 1 RBerG ergaben, dass ein Untersagen dieses Projekts unzulässig wäre<sup>3</sup>, wurden bereits erste Überlegungen angestellt, eine Rechtsberatung nicht nur als einmaliges Projekt sondern als dauerhaften Service an der FHVR Berlin zu etablieren.

## **1.2. Legal Clinic**

In der zweiten Projektgruppe ging es um diese Operationalisierung der Idee. Die Aufgaben dieser Gruppe von Studierenden können wie folgt zusammengefasst werden:

- Erstellung eines Finanzierungsplans,
- Vertragsentwürfe und Vereinbarungen zur Durchführung,
- Organisation von Räumen,
- Öffentlichkeitsarbeit (Marketing und Präsentationsmethoden),
- Entwicklung eines Ablaufs für die Einzelberatung,
- Erarbeitung von Vordrucken (zum Beispiel Einverständniserklärungen),
- Entwicklung von Flyern zur allgemeinen Beratung.<sup>4</sup>

## **1.3. StuR**

Nachdem durch die vorherigen Jahrgänge des Studiengangs ÖVW die Rahmenbedingungen ausgearbeitet und die Rechtsberatung an der FHVR Berlin durch weitere Umfragen in Bezug auf Beratungszeit und Ort konkretisiert wurde, ging unsere Gruppe von Studierenden des StuR-Projekts in die tatsächliche Beratung über.

Daneben befassten wir uns mit weiteren Finanzierungsmöglichkeiten, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, mit dem Export der Idee an andere Hochschulen und der Weiterentwicklung von StuR zu einer allgemeinen sozialen Rechtsberatung.

## **2. Aufgaben von StuR**

### **2.1. Individuelle Beratung**

Die individuelle Beratung erfolgt durch persönliche Gespräche mit dem Klienten.

---

<sup>3</sup> Vgl. Prümm (Hrsg.) Legal Aid an der FHVR Berlin, 2006, S. 50.

<sup>4</sup> Vgl. Prümm (Hrsg.) Legal Clinic, Fn. 1, S. 62.

Sie ist im Gegensatz zur allgemeinen Beratung wesentlich präziser und soll dem ratsuchenden Studierenden ein auf sein Rechtsproblem erarbeiteten Lösungsansatz aufzeigen.

Zur Durchführung der individuellen Beratung haben wir uns weitestgehend an die vom Vorgängerprojekt „Legal Clinic“ erarbeiteten und im Projektbericht<sup>5</sup> verfassten Vorgaben gehalten.

Es wurden primär Beratungen an festen Sprechstundenzeiten durchgeführt. Wir übernahmen die vom Vorgängerprojekt mittels Fragebögen durchgeführten Umfragen und deren Ergebnisse anhand qualitativer Auswertungen.

Somit fand die Beratung der Klienten in erster Linie immer dienstags zwischen 14 - 16 Uhr während des Vorlesungszeitraums des Fachbereichs 1 statt.

Diese Sprechstundezeit erwies sich als die praktikabelste. Zum einen hatte das Studierendeninformationscenter (STIC) generell geschlossen und war nur den Beratern von StuR sowie den Klienten zugänglich, und somit eine seriöse Beratung gewährleistet.

Zum anderen bot der Zeitraum zwischen 14 - 16 Uhr sowohl bei den StuR-Mitgliedern als auch den Klienten die größte Schnittmenge, um für beide Seiten den Studienbetrieb nicht zu sehr zu behindern.

Anzumerken ist hier, dass einige StuR-Mitglieder während der Beratungszeit Kurse nicht besuchen konnten. In der Summe stellte sich der Zeitraum jedoch als geeignet heraus, da sich der Ausfall pro Semester in Grenzen hielt.

Auch der Zeitraum von zwei Stunden war angemessen. Eine Verkürzung oder Verlängerung sollte vom Nachfolgeprojekt eher nicht angestrebt werden.

Darüberhinaus bot der Dienstag auch die Möglichkeit für die Projektteilnehmer, sich vor dem regulären Projekttreffen donnerstags über neu aufgenommene Fälle frühzeitig auszutauschen sowie erste Recherchetätigkeiten aufzunehmen, um Lösungswege zu erarbeiten.

Flexible Beratungszeiten führte das Projekt nur in sehr seltenen Ausnahmefällen durch. Dies wäre als Regelfall mit Sicherheit schwer handhabbar gewesen, folglich gab es vorrangig einen festen Sprechstundentermin pro Woche.

---

<sup>5</sup> Vgl. Prümm (Hrsg.), Legal Clinic, Fn. 1, S. 33-35.

Die Beratung wurde jeweils von zwei Projektteilnehmern nach einem Plan durchgeführt. Bei kurzfristigen Ausfällen sprang ein anderes StuR-Mitglied ein, so dass eine Beratung immer gewährleistet wurde.

Etwa einen Monat im Voraus wurde die Besetzung der Sprechstunde geplant.

Wir folgten dem „Rotationsprinzip“, d. h. alle Projektteilnehmer wurden für die Beratung eingespannt. In der Regel nahm jedes Projektmitglied 2 - 3 Mal pro Semester einen Sprechstundentermin wahr und konnte den/die Klienten individuell und persönlich beraten.

Für eine erste Kontaktaufnahme zwischen Klient und StuR wurde häufig der persönliche Kontakt gesucht. Dabei wurde vorwiegend die Sprechstunde am Dienstag, ohne Termin, zur Kontaktaufnahme genutzt. Auch die Kontaktaufnahme per Email fand häufig statt. Auf diesem Weg schilderte der Klient, zumeist recht präzise, sein Anliegen und bat um einen Beratungstermin. Grundsätzlich bekam er diesen zur nächsten Sprechstunde. Eher selten wurde das Telefon genutzt. Verständlicherweise, da außerhalb der Sprechstunde eine Kontaktaufnahme mit StuR-Mitgliedern über die Telefonnummer des STIC schwierig ist.

Die 1. Beratung:

Grundsätzlich übernahm das StuR-Projekt auch hier die Vorarbeiten des Vorgängerprojekts „Legal Clinic“.

Zuerst musste der Klient die Einverständniserklärung<sup>6</sup> unterschreiben und die Bedingungen der Rechtsberatung akzeptieren. Auf der anderen Seite verpflichtete sich die StuR zur Schweigepflicht.

Im Anschluss nahmen die beiden Berater den Fall mittels Basisformular<sup>7</sup> auf und achteten darauf, alle relevanten Informationen vom Klienten zu bekommen. Dies war wichtig, um einen möglichst präzisen Lösungsansatz im regulären Projekttreffen donnerstags zu erarbeiten.

Abschließend wurde der Klient auf den weiteren Ablauf hingewiesen. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass der Fall in der Regel am kommenden Donnerstag von der Projektgruppe gemeinsam unter Hilfestellung des Projektleiters bearbeitet wird. Mit dem

---

<sup>6</sup> Vgl. Prümm (Hrsg.), Legal Clinic, Fn. 1, S. 28-29.

<sup>7</sup> Vgl. Prümm (Hrsg.), Legal Clinic, Fn. 1, S. 36-37.

Klienten wurde weiterhin ein zweiter Beratungstermin vereinbart, wo ihm die Lösungsansätze bzw. das Ergebnis vorgestellt werden konnte.

Abweichend von diesem „Regelfall“ der individuellen Beratung kam es vor, dass beispielsweise ein weiterer Termin mit dem Ratsuchenden vereinbart werden musste. Etwa dann, wenn ein besonders wichtiges Schriftstück den Fall betreffend zur Bearbeitung durch das Projekt unbedingt erforderlich war und der Klient das Schriftstück beim ersten Termin bzw. die Informationen daraus nicht bei sich hatte.

Wichtige Schriftstücke wurden von den beratenden Studenten, mit Genehmigung des Klienten, immer kopiert.

Die 2. Beratung:

Hier wurde dem Ratsuchenden ein Ergebnis präsentiert. Je nach Sachverhalt konnte das sehr ausführlichen oder nur allgemeinen Charakter haben.

In den Fällen, wo StuR nicht oder nur sehr bedingt helfen konnte, wurde zumindest auf andere Institutionen oder Möglichkeiten verwiesen, die dem Klienten in seiner Angelegenheit weiterhelfen könnten.

Zum Abschluss wurde der Klient gebeten, an der Qualitätssicherung<sup>8</sup> des Projekts StuR mitzuwirken. Hierzu sollte er einen Fragebogen anonym in oder nach der Sprechstunde ausfüllen.

## **2.2. Allgemeine Beratung**

Die Projektmitglieder haben für diesen Punkt der studentischen Rechtsberatung die Aufgabe, inhaltlich Punkte zu erarbeiten und darzustellen wie z. B. Informationsmaterialien in Form von Flyern für die Studierenden, sowie sinnvolle Arbeitstechniken für die Bearbeitung der Rechtsfragen zu entwickeln.

### **2.2.1. Flyer**

Neben der individuellen Beratung haben sich die Projektmitglieder zur Aufgabe gemacht, den Studierenden der FHVR Berlin die Möglichkeit zu geben, sich anhand von selbsterstellten Flyern eigenständig Rechtshilfe zu verschaffen.

Als Schwerpunkt haben wir uns auf die Studienfinanzierung geeinigt, da diese erfahrungsgemäß während des Studiums häufig rechtliche Fragen aufwirft.

---

<sup>8</sup> Vgl. Punkt 7 dieses Berichts.

Anhand der Flyer sollen die Studierenden umfassende Informationen über verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten erhalten. BAföG ist neben den Alternativen wie beispielsweise Jobben, Bildungskredite und Stipendien eine Hauptfinanzierungsquelle vieler Studierenden.

Inhaltlich sollen die Flyer folgende Bereiche abdecken:

- elternabhängiges/elternunabhängiges BAföG,
- Jobben,
- Bildungskredite,
- Stipendien,
- Wohngeld,
- Sozialhilfe.

### 2.2.2. Digitale Hilfen

Im Rahmen der allgemeinen Beratung können auch digitale Hilfen eine sinnvolle Alternative zur individuellen Beratung sein. Daher sollen von den Projektmitgliedern verschiedene Formulare bzw. Links zusammengetragen werden, die für die Fallbearbeitung zweckmäßig erscheinen und darüber hinaus auch den Studierenden unterstützend zu Gute kommen.

Solche Formulare bzw. Links können z. B. sein:

- Beratungshilfeschein<sup>9</sup>,
- Prozesskostenhilfeschein<sup>10</sup>,
- Befreiung von den Rundfunkgebühren<sup>11</sup>,
- Wohngeld und Wohnungsberechtigungsschein<sup>12</sup>,
- Antrag auf Auszahlung des anteiligen Kindergeldes<sup>13</sup>,
- Mahnbescheid<sup>14</sup>,
- BAföG - Rechner<sup>15</sup>.

<sup>9</sup> Vgl. <http://www.berlin.de/imperia/md/content/senatsverwaltungen/justiz/gerichte/zivilprozessverfahren/agi1.pdf> (Abruf: 29.10.2007).

<sup>10</sup> Vgl. <http://www.berlin.de/imperia/md/content/senatsverwaltungen/justiz/broschueren/prozesskostenhilfe.pdf> (Abruf: 29.10.2007).

<sup>11</sup> Vgl. <https://teilnehmerdienste.gez-service.de/WFEBus/befreiung/GezAntragBefreiungGebuehrErfassungOpen.jsp> (Abruf: 29.10.2007).

<sup>12</sup> Vgl. <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/formulare/de/wohnen.shtml> (Abruf: 29.10.2007).

<sup>13</sup> Vgl. <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Vordrucke/A09-Kindergeld/Publikation/V-Kg11e-Antrag-anteilige-Auszahlung.pdf> (Abruf: 29.10.2007).

<sup>14</sup> Vgl. <http://www.berlin.de/SenJust/Gerichte/AG/mahnsachen.html> (Abruf: 29.10.2007).

<sup>15</sup> Vgl. <http://www.bafoeg-rechner.de> (Abruf: 29.10.2007).

### **2.3. Export von StuR**

Im Rahmen unseres Projektes ergaben sich die Überlegungen, das Konzept an anderen Universitäten in Europa bekannt zu machen und daraus folgernd Kooperationen mit eben diesen aufzubauen. Diese Kooperationen sollen betreffend die studentische Rechtsberatung dem Erfahrungsaustausch dienen und so letztendlich zu einer Verbesserung und Weiterentwicklung des Projekts bzw. Konzeptes führen.

Bereits im Januar 2007 schrieben wir die Corvinus University of Budapest – Faculty of Public Administration an. Da auf dieser Universität die Verwaltungsmitarbeiter der ungarischen Verwaltung ausgebildet wurden, freute es uns umso mehr, als wir mit unserer Anfrage auf Interesse stießen und man an einem Besuch interessiert war.

Sodann begannen die Planungen für die Projektfahrt nach Budapest, welche in der Zeit vom 19.05. – 23.05.2007 stattfand. Mit der Corvinus University erfolgten mehrere Email-Kontakte und man einigte sich auf verschiedene Treffen in dem Projektfahrtzeitraum. Von den insgesamt zehn Projektmitgliedern konnten es sieben ermöglichen, an dieser Fahrt teilzunehmen.

Ziel war es, unser Projekt an der Corvinus University vorzustellen und eine Kooperation bzw. Partnerschaft zwischen unserer Fachhochschule und der oben erwähnten anzuregen bzw. aufzubauen.

### **2.4. Weiterentwicklung von der internen StuR zur allgemeinen sozialen Rechtsberatung**

Die studentische Rechtsberatung ist in ihrer jetzigen Form nur immatrikulierten Studierenden der FHVR Berlin zugänglich.

Im Zuge des Exports von StuR und der Weiterentwicklung des Projekts empfehlen wir dem Nachfolgeprojekt, Möglichkeiten zu prüfen, die interne StuR zu einer allgemeinen sozialen Rechtsberatung auszubauen.

Dieser Schritt würde zum einen einem anderen Personenkreis die Gelegenheit geben, kostenlose Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen. Zum anderen ist es wahrscheinlich, dass neue Klienten andere Rechtsprobleme haben als Studierende.

Folglich könnte das StuR-Team durch andere Klientenkreise zusätzliche praktische Einblicke in weitere Rechtsgebiete erlangen.

Das Nachfolgeprojekt müsste jedoch prüfen, ob eine unentgeltliche Rechtsberatung von Studierenden für externe Personen in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz fällt<sup>16</sup> oder durch andere Gesetzesnormen rechtlich abgedeckt ist.

### **3. Organisation von StuR**

#### **3.1. Werbung**

Die Projektgruppe Legal Clinic hatte sich bereits überlegt, welche Werbemittel am besten geeignet sind, um die Studentische Rechtsberatung den Studierenden der FHVR Berlin näher zu bringen. Sie haben sich für Plakate, Flyer, Visitenkarten sowie eine Homepage als Darstellungsmöglichkeiten entschieden. Die Umsetzung der Ideen hatte die Gruppe Marketing übernommen.

Die oben genannten Werbemittel haben wir alle übernommen, nur das Design wurde von uns etwas verändert.

Das Corporate Identity ist sehr wichtig, da es der erste Eindruck ist, den die Studierenden von unserem Projekt erhalten und der in Erinnerung bleibt.<sup>17</sup> Wir haben besonders viel Wert auf den Bereich Corporate Design gelegt, welcher das Erscheinungsbild in allen Bereichen beschreibt. Dazu gehören zum Beispiel das Design der Abkürzung „StuR“ sowie die Farbgestaltung der Werbemedien.

Bei der Farbgestaltung haben wir uns für die Farbe Blau also die FHVR-Farbe entschieden. Blau vermittelt Seriosität, sie stimmt die Leser positiv und bewirkt, dass eine Botschaft leichter aufgenommen wird, daraus ergibt sich wohl auch die häufige Verwendung dieser Farbe in der Werbung.<sup>18</sup>

---

<sup>16</sup> Vgl. Prümm (Hrsg.) Legal Aid, Fn. 3, S. 43-50.

<sup>17</sup> Vgl. <http://v.hdm-stuttgart.de/projekte/websitepr/cicd.php> (Abruf: 24.11.2007).

<sup>18</sup> Vgl. [http://www.farbenundleben.de/werbung/werbung\\_einzelfarben.htm#BLAU](http://www.farbenundleben.de/werbung/werbung_einzelfarben.htm#BLAU) (Abruf: 23.11.2007).



### **3.1.1. Flyer**

Orientiert an dem Entwurf des Projektes Legal Clinic, haben wir den Flyer für die Studentische Rechtsberatung erstellt. Das Layout ist an die Plakate angelehnt, um einen höheren Wiedererkennungswert zu erreichen. Den Inhalt haben wir grundsätzlich übernommen. Er enthält Informationen darüber, wer wir sind, in welchen Rechtsgebieten wir beraten, wie die Beratung funktioniert, wo, wann und wie uns die Studierenden erreichen können.

Der Flyer wurde überall in der FHVR ausgelegt, dass sich jeder Studierende der FHVR über die Studentische Rechtsberatung informieren kann.

Der Flyer wurde mit Macromedia Fireworks und Microsoft Publisher entworfen.

## DAS SIND WIR!



- Mandy Wagemann
- Mandy Wegner
- Nicole Hahl
- Ralf Mark Stockfisch
- Sabrina Sieg
- Sylvia Meinicke
- Ines Kawgan-Kagan
- Carolin Degen
- Maik Brückner
- Susanne Stoll

## Kontakt

**Adresse:**  
StuR der FHVR Berlin  
Alt-Friedrichsfelde 60  
10315 Berlin

**Telefon:**  
030 9021 4375

**Internet:** [www.fhvr-berlin.de](http://www.fhvr-berlin.de)  
**E-Mail:** [stur@fhvr-berlin.de](mailto:stur@fhvr-berlin.de)

Die Rechtsberatung findet jeden  
Dienstag zwischen 14 und 16 Uhr  
im STIC der FHVR Berlin statt.  
Wir bitten alle relevanten Unterla-  
gen zum Termin mitzubringen.

**Rechtsberatung  
von Studenten für  
Studenten an der  
FHVR Berlin**

**kostenlos und unverbindlich**




Abbildung 1: Flyer der Projektgruppe StuR, Vorderseite

## Rechtsberatung von Studenten für Studenten

### Über uns:

**StuR** - ist eine studentische Projektgruppe, unter der Leitung von Prof. Dr. Hans Paul Prümm.

### Rechtsberatung

Wir bieten allen immatrikulierten Studenten der FHVR-Berlin eine unverbindliche Rechtsberatung.

Die Beratung ist kostenlos, und wird von unserem Team selbstverständlich vertraulich behandelt.

Da das StuR-Team eine studentische Projektgruppe ist, können wir für die Richtigkeit unserer Aussagen keine Haftung übernehmen.

### Und so funktioniert's!

Jeden Dienstag könnt ihr zwischen 14 und 16 Uhr mit euren Fällen zu unserer Sprechstunde in den Stic kommen und uns eure Probleme schildern.

Wir nehmen zum ersten Termin euer Anliegen auf und versuchen anschließend in unserer Projektgruppe Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Zum zweiten Termin werden wir euch dann die erarbeiteten Lösungsvorschläge vorstellen und mit euch zusammen versuchen diese auch umzusetzen.

Selbstverständlich könnt ihr euch auch per e-Mail an uns wenden.

### **Euer StuR-Team**



### Wir beraten euch in den

### folgenden Rechtsgebieten:

- Mietrecht
- Sachenrecht
- Erbrecht
- allgemeines Vertragsrecht
- Arbeitsrecht
- Hochschulrecht\*
- u.v.m
- 

\*(Wir führen keine Rechtsberatungen gegen die FHVR-Berlin durch.)

**FHVR Berlin**



Abbildung 2: Flyer der Projektgruppe StuR, Rückseite

### 3.1.2. Plakate

Die Plakate sollen in der FHVR aufgehängt werden, um auf die Arbeit der Studentische Rechtsberatung aufmerksam zu machen. Sie enthalten die wichtigsten Informationen zu den Rechtsgebieten, den Öffnungszeiten, dem Ort der Beratung sowie Kontaktinformationen.

Der Plakatentwurf des Legal Clinic Teams war in den Farben Schwarz und Weiß gehalten.



**StuR**  
**Studentische Rechtsberatung**

Nicht verzagen, StuR fragen!  
Wir helfen weiter bei  
Rechtsproblemen im Bereich:

- Hochschulrecht
- Mietrecht
- USW.

Wann? Di 14-16 Uhr  
Wo? FHVR Haus 6b im StIC  
Kontakt? [stur@fhvr-berlin.de](mailto:stur@fhvr-berlin.de)  
030/9021-4375

FB 1, Projektgruppe „legal clinic“  
Leitung: Prof. Dr. Prümm



Abbildung 3: Plakatentwurf der Projektgruppe Legal Clinic

Wir haben die neuen Plakate an die Farbgestaltung der FHVR angepasst, daher haben wir uns für die Grundfarbe Blau entschieden.<sup>19</sup> Das StuR Logo soll herausstechen, und durch eine prägnante Schriftart einprägsam sein. Die wichtigsten Informationen sind hervorgehoben, Rechtsberatung, der Tag, die Uhrzeit und der Ort, wo die Beratung stattfindet. Wir haben zwei Arten von Plakaten entworfen, ein großes, welches ausführlich über die Arbeit von StuR informiert und ein kleines, welches nur die wichtigsten Informationen zur Rechtsberatung vermittelt. Die Plakate sind mit Hilfe des Programms Macromedia Fireworks 8 erstellt worden.

**STUR**

Studentische Rechtsberatung von Studenten für Studenten

**Rechtsberatung**

für alle immatrikulierten Studenten der FHVR-Berlin

Wir beraten euch in den Rechtgebieten:

- Mietrecht
- Sachenrecht
- Erbrecht
- allgemeines Vertragsrecht
- Arbeitsrecht
- Hochschulrecht\*
- u.v.m

\*(Wir führen keine Rechtsberatungen gegen die FHVR-Berlin durch.)

**jeden  
Dienstag  
von 14 bis 16 Uhr  
im Stic der FHVR**

Kontakt:    Telefon: 030 / 9021 4375  
                  E-Mail: stur@fhvr-berlin.de

.....Die Beratung ist kostenlos, und vertraulich.....

FHVR Berlin

Abbildung 4: Plakatentwurf groß

<sup>19</sup> Vgl. Fn. 18.

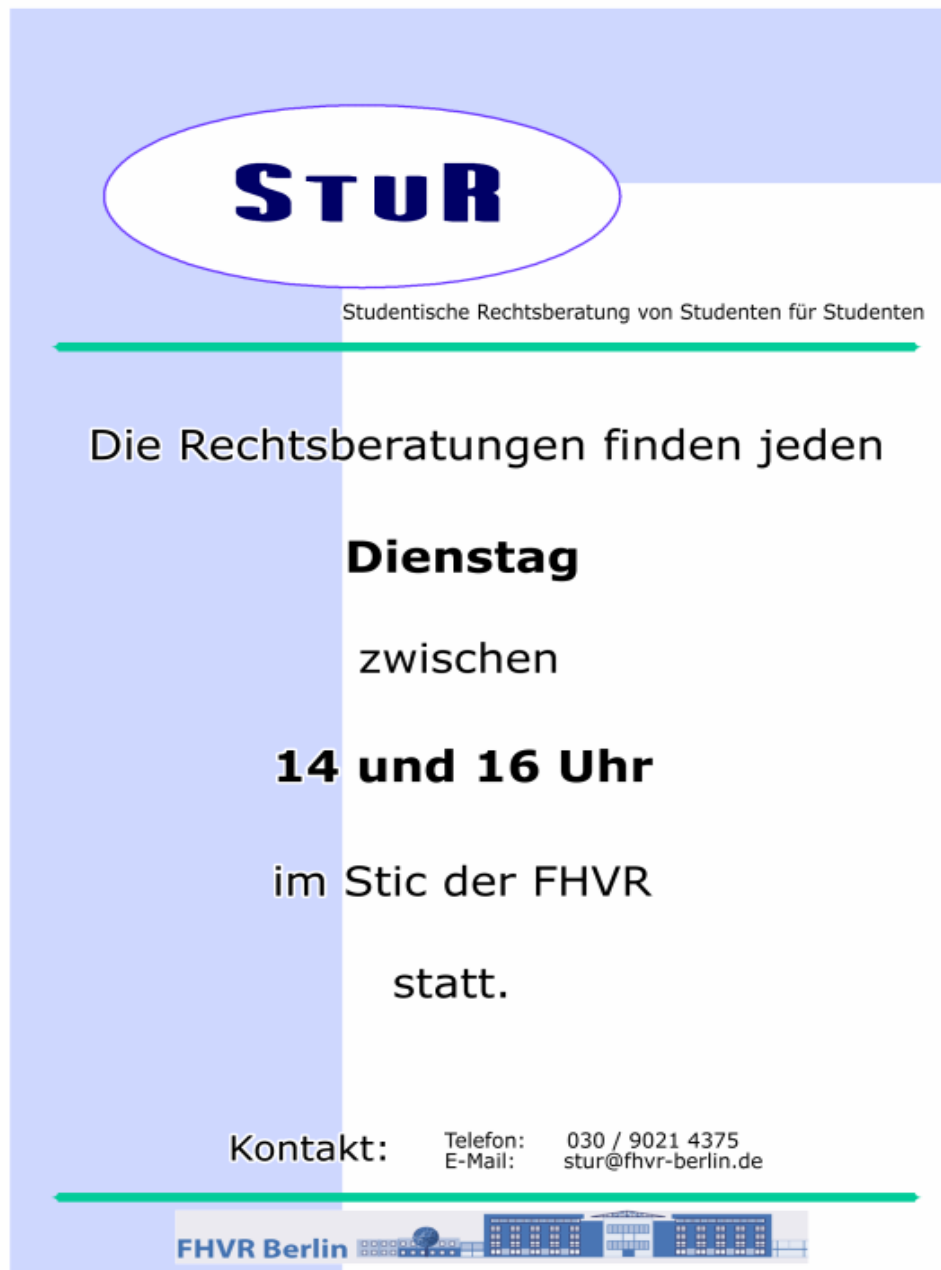


Abbildung 5: Plakatentwurf klein

### 3.1.3. Homepage

Die Internetseite der Studentischen Rechtsberatung wurde im Rahmen unseres Vorgängerprojektes Legal Clinic umgesetzt. Sie ist an das Internetportal der FHVR angebunden, also unter [www.fhvr-berlin.de](http://www.fhvr-berlin.de) zu finden.

Auf die Informationsplattform der Studentischen Rechtsberatung gelangt man über einen Link auf der Homepage der FHVR.

Unter der Kategorie „Studierende für Studierende“ steht gleich an erster Stelle die Seite des StuR-Teams.

Die Hochschule
Studienangebot
Studienservices
FINCA
Forschung
Internationales
Organisation
Veranstaltungen
<b>Studierende für Studierende</b>
▶ Studentische Rechtsberatung
▶ AstA
▶ Studierendenparlament
▶ Studierendeninfocenter

Abbildung 6

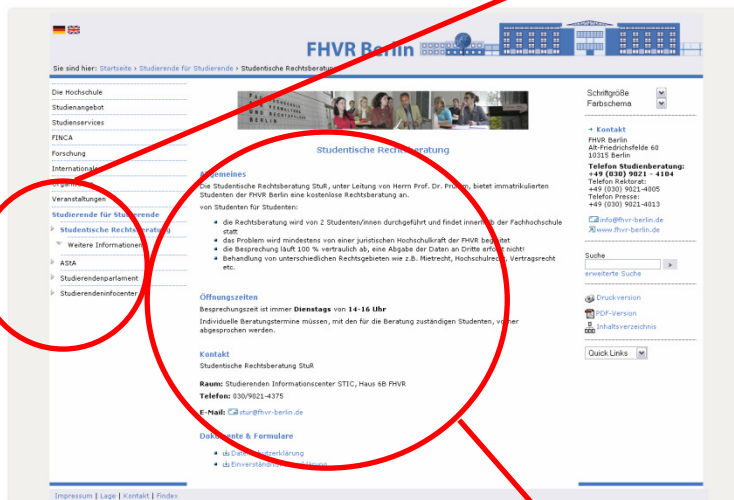


Abbildung 7

Beim Anklicken des Links „Studentische Rechtsberatung“ öffnet sich die nebenstehende Seite. Hier bekommen die Nutzer allgemeine Informationen über das StuR-Team. Außerdem finden sie hier die Öffnungszeiten, sowie die Kontaktmöglichkeiten.

## Studentische Rechtsberatung

### Allgemeines

Die Studentische Rechtsberatung StuR, unter Leitung von Herrn Prof. Dr. Prümm, bietet immatrikulierten Studenten der FHVR Berlin eine kostenlose Rechtsberatung an.

von Studenten für Studenten:

- die Rechtsberatung wird von 2 Studenten/innen durchgeführt und findet innerhalb der Fachhochschule statt
- das Problem wird mindestens von einer juristischen Hochschulkraft der FHVR begleitet
- die Besprechung läuft 100 % vertraulich ab, eine Abgabe der Daten an Dritte erfolgt nicht!
- Behandlung von unterschiedlichen Rechtsgebieten wie z.B. Mietrecht, Hochschulrecht, Vertragsrecht etc.

### Öffnungszeiten

Besprechungszeit ist immer **Dienstags von 14-16 Uhr**

Individuelle Beratungstermine müssen, mit den für die Beratung zuständigen Studenten, vorher abgesprochen werden.

### Kontakt

Studentische Rechtsberatung StuR

**Raum:** Studierenden Informationscenter STIC, Haus 6B FHVR  
**Telefon:** 030/9021-4375  
**E-Mail:** [stur@fhvr-berlin.de](mailto:stur@fhvr-berlin.de)

### Dokumente & Formulare

- [Datenschutzerklärung](#)
- [Einverständniserklärung](#)

Abbildung 8

The screenshot shows the website of FHVR Berlin. At the top, there are navigation links: 'Sie sind hier: Startseite > Studierende für Studierende > Studentische Rechtsberatung > Weitere Informationen'. The left sidebar contains a menu with categories like 'Die Hochschule', 'Studienangebot', 'Studienservices', 'FINCA', 'Forschung', 'Internationales', 'Organisation', 'Veranstaltungen', and 'Studierende für Studierende'. The main content area is titled 'Studentische Rechtsberatung' and includes a sub-section 'Weiterer Informationen'. Under this, there are links for 'ASTA', 'Studierendenparlament', and 'Studierendeninfocenter'. The 'Weiterer Informationen' section is expanded, showing a list of links: '→ Projekt 2005 - "legal aid"' and '→ Projekt 2006 - "legal clinic"'. Below this, there are sections for 'Ausgangssituation', 'Das Problem', 'Was versteht man unter legal aid?', 'Ziele', and 'die nächsten Schritte sind...'. The right sidebar contains 'Schriftgröße' and 'Farbschema' settings, a 'Kontakt' section with phone numbers and email, a search bar, and 'Quick Links'.

**Das Projekt**

Die ursprüngliche Idee für das Projekt entstand in der Projektgruppe von 2003 unter Anleitung von Prof. Dr. Hans Paul Prümm. Die Studenten/innen des Projektes hatten als Aufgabe, Nachforschungen zum Thema "Legal aid" in den USA durchzuführen. Die Idee dabei war vorwiegend "Legal aid" an unserer Fachhochschule einzuführen, sowie auch andere Universitäten durch Bekanntmachung darauf aufmerksam zu machen. Diese Thematik sollte den Studenten/innen ein greifbares Beispiel für den Vorteil der Globalisierung und der Horizonterweiterung darlegen.

- Projekt 2005 - "legal aid"
- Projekt 2006 - "legal clinic"

**Ausgangssituation**

Der Beginn eines Studiums ist für viele die erste Erfahrung in Sachen Verantwortung für das eigene Leben. Die erste Wohnung, Miete, Versicherung, all dies muss bezahlt werden. Dabei ist oft für viele Studenten der einzige Weg die Beantragung von BAföG. Die meisten Studenten wissen jedoch nicht, wie sie den Antrag richtig ausfüllen, welche Unterlagen beigelegt werden müssen, was sie beachten müssen und welche Rechte sie haben. Mit diesen rechtlichen Problemen können viele der Studenten nicht umgehen und fühlen sich oft ratlos. Das Ziel von "Legal aid" ist einen Ratgeberservice zu schaffen der von Studenten angeboten und mit Hilfe von Professoren der Fachhochschule durchgeführt wird.

Dieser Versuch, angeregt durch den Sinn für soziale Gerechtigkeit, gleicht dem didaktischen Konzept von Studenten, welche mit der rechtlichen Arbeit während des Studiums vertraut gemacht werden. Das Projekt soll aber nicht nur in der Theorie bestehen, sondern das Gelernte im Studium zur Anwendung bringen.

**Das Problem**

Nach dem § 1 RberG darf Rechtsberatung als Geschäft nur von Anwälten durchgeführt werden. Das würde für die betroffenen Studenten bedeuten, dass diese nur durch teure Rechtsanwälte vertreten werden dürfen. Um dieses Monopol zu umgehen, muss versucht werden mit verschiedenen Herangehensweisen und Techniken der Beratung zu arbeiten.

Das wäre das erste Projekt dieser Art in Deutschland.

Zurzeit gibt es Universitäten, an denen Rechtshilfe durch Anwälte angeboten wird. Diese geben aber lediglich Ratschläge. "Legal aid" hingegen hat als Ziel betroffene Studenten zu unterstützen, nicht nur bei Problemen mit den Behörden, sondern auch intern mit der eigenen Universitäts- und Fachhochschulverwaltung. Dies wird mit Hilfe von Studenten unter Anleitung von Professoren durchgeführt.

Das Projekt stellt ein studienbezogenes didaktisches System zur Förderung der Selbsthilfe dar.

**Was versteht man unter legal aid?**

- eine Einrichtung von Studenten und Mitarbeitern der Fachhochschule für Studenten mit rechtlichen Fragen, Problemen und Angelegenheiten
- eine Möglichkeit für Studenten zur Nutzung eines freien Beratungsservices zur Beseitigung von rechtlichen Problemen
- ein Schema um Studenten zu helfen, sich selbst zu helfen
- eine Möglichkeit für Studenten das Verständnis für Rechtsprobleme zu vertiefen und Selbstbewusstsein zu gewinnen
- ein Informationsaustausch
- ein Service für Studenten, um sie mit einer passenden Rechtspraxis in Verbindung zu setzen

**Ziele**

Ziel ist es eine Rechtshilfe anzubieten, welche sich über das Studienprojekt hinaus durch Entwicklung und passender Organisation, zu einem permanenten Service an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege entwickeln soll.

**die nächsten Schritte sind...**

Die Arbeit mit der Rechtsberatung und den praktischen Rechtsfällen, soll den teilnehmenden Studenten ein besseres rechtliches Verständnis geben und sie durch Anwendung vom Theoretischen in der Praxis bestärken. Dies soll eine Verbindung zwischen der Theorie und der Praxis darstellen, welche dem Studenten nicht nur im Studium helfen kann, sondern auch im späteren Beruf in einer Verwaltung dienlich ist.

Mit der erfolgreichen Einführung des Projektes an unserer Fachhochschule, wird künftig beabsichtigt "Legal aid" auch an andere Universitäten und Fachhochschulen weiter zugeben.

Abbildung 9: Internetauftritt

Unter dem Link „Weiterer Informationen“ finden die Nutzer Informationen über das Projekt, die Ausgangssituation, sowie die Probleme und Ziele der Studentischen Rechtsberatung.

Die Internetseite ist aus unserer Sicht sehr übersichtlich und bedienungsfreundlich, so dass sich die Studierenden leicht zurechtfinden.



### **3.2. Räumlichkeiten (STIC)**

Das bestehende Studierendeninfocenter (STIC), welches der gesamten Studierendenschaft mit einer Reihe von Angeboten und Informationsmaterialien zur Verfügung steht, wurde auch von uns zur Durchführung der Rechtsberatung genutzt.

Dort haben wir die Möglichkeit den vorhandenen PC, Telefon und Drucker zu nutzen. Weiterhin steht uns ein abschließbarer Schrank zur Aktenaufbewahrung zur Verfügung.

Die Beratung selbst führten wir in einer entspannten Atmosphäre unter Ausschluss der Öffentlichkeit durch.

### **3.3. Arbeitsprogramm**

Zu Beginn des Projekts überlegten wir uns, wie wir die Beratung bestmöglich organisieren können. Wir fragten uns, ob es Sinn mache, ein Computerprogramm für die Organisation zu nutzen. Ein Programm in Form einer Datenbank oder einer kompletten Software würde hier für uns in Frage kommen.

Es kam zu der Überlegung, unter Umständen das Anwaltsprogramm Ra-micro zu nutzen. Die Kanzleisoftware ist modular aufgebaut. Bei der Grundausstattung gibt es verschiedene Module, wie u.a. Adressverwaltung, Aktenverwaltung, Termine/Fristen, usw. Leider gibt es dieses Programm in der Regel nicht kostenfrei, sodass Lizenzen erworben werden müssten.<sup>20</sup>

Fraglich war hier jedoch, ob das Programm nicht zu umfangreich sei und eine einfach programmierte Datenbank, in der man Adressen und Termine einspeichern kann, sinnvoller wäre.

Unser Nachfolgerprojekt sollte diesen Gedanken weiterführen und ggf. eine Lösung für diese Angelegenheit erarbeiten.

### **3.4. Zeit**

Unsere wöchentliche Sprechzeit fand an jedem Dienstag zwischen 14 – 16 Uhr statt. In diesen zwei Stunden hatten die Studierenden auch ohne Voranmeldung die Gelegenheit sich mit Problemen an uns zu wenden.

Eine telefonische Terminvergabe sowie die zweiten Beratungstermine wurden von uns in einem halbstündigen Rhythmus vergeben. Weiterhin einigten wir uns im Vorfeld

---

<sup>20</sup> Vgl. <http://www.ramicro.de/ra-micro/download/ra-micro%20produktbroschuere.pdf> (Abruf: 23.11.2007).

darauf, dass der zweite Beratungstermin erst in zwei Wochen zu vergeben ist. In eiligen Fällen war eine Abweichung von dieser Regelung möglich.

Am Donnerstag fanden wir uns als Projektteam zusammen und besprachen in der Zeit von 14 – 18 Uhr die aufgenommenen Fälle um gemeinsame Lösungsansätze zu formulieren.

## **4. Finanzierung**

### **4.1. Allgemeines**

Im folgenden Punkt wird beschrieben, welche Schritte einerseits durch die FHVR selbst und andererseits durch den AStA unternommen wurden, um das Projekt StuR finanziell erfolgreich umsetzen zu können.

Die Finanzierung umfasst alle betrieblichen Prozesse zur Bereitstellung von finanziellen Mittel. Diese Mittel stehen dann dem Unternehmen zur Expansion und für Investitionszwecke zur Verfügung.

Die Finanzierungsformen lassen sich u. a. nach der Mittelherkunft (Außenfinanzierung bzw. Innenfinanzierung) und nach der Rechtsstellung der Kapitalgeber (Eigenfinanzierung bzw. Fremdfinanzierung) unterscheiden. Die Innenfinanzierung ist eine Finanzierung durch Thesaurierung (Einbehaltung) vergangener Gewinne. Die Außenfinanzierung bezeichnet Finanzierungsvorgänge, bei denen dem Unternehmen Mittel von außen zugeführt werden, d. h. die nicht aus dem Leistungserstellungsprozess des Unternehmens stammen.

Unter Eigenfinanzierung versteht man die Einbringung und Bereitstellung von Geldmitteln durch die Inhaber und Eigentümer eines Unternehmens. Dafür erhalten sie z. B. Beteiligungstitel wie eine Aktie. Fremdfinanzierung bezeichnet Finanzierungsvorgänge durch die dem Unternehmen Fremdkapital zur Verfügung gestellt wird d. h. dem Unternehmen werden Geldmittel von außen zur Verfügung gestellt. Die Kapitalgeber erhalten im Gegenzug Forderungstitel.<sup>21</sup>

Die studentische Rechtsberatung finanziert sich ausschließlich über die Außen- und Fremdfinanzierung, da die Rechtsberatung kostenfrei ist und somit keine Gewinne erwirtschaftet werden.

---

<sup>21</sup> Vgl. Wöhe, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 21. Aufl., 2002, S. 599 ff.

Mit Hilfe der FHVR erhalten die Mitglieder des Projektes die Möglichkeit Poster, Flyer und Visitenkarten zu erstellen. Diese dienen insbesondere als Information für die Studierenden.<sup>22</sup> Weiterhin wird dem Projekt ein Raum zugeteilt, an dem sich jeden Donnerstag von 14 - 18 Uhr die Projektmitglieder und der Leiter des Projektes zur gemeinsamen Problemerkörterung des jeweiligen Sachverhaltes zusammen finden. Hierbei werden gemeinsam Lösungsvorschläge erarbeitet, die dem Klienten bei seinem nächsten Termin in der Rechtsberatung vorgelegt werden. Um eine ausführliche Beratung gewährleisten zu können, ist die Nutzung der Gesetzbücher aus der Bibliothek sowie des Internets notwendig. Des Weiteren stellt die FHVR dem Projekt Büromaterial in Form von Ordnern, Trennblättern, Schreibutensilien und einem Tischkalender zur Verfügung. Dies ist wiederum für die Dokumentation und Kontrolle der Sachverhalte von großer Bedeutung und soll das Nachfolgeprojekt bei seiner Fortsetzung unterstützen.

Um die Rechtsberatung überhaupt durchführen zu können, stellte der AStA der FHVR den Projektmitgliedern das STIC zur Verfügung. Es wurden im Vorfeld spezielle Öffnungszeiten vereinbart, um eine vertrauliche Atmosphäre während der Aufnahme eines neuen Sachverhaltes sowie bei der eigentlichen Beratung zu gewährleisten. Das STIC ist jeden Dienstag von 14 - 16 Uhr nur für die KlientInnen von StuR geöffnet, sodass die Sprechstunden vom normalen Studentenverkehr nicht gestört werden. Die Nutzung der Computer, des Internets und des Telefons im STIC wird durch den AStA zur Verfügung gestellt. Ebenfalls dürfen durch die Projektmitglieder Kopien gefertigt werden. Ferner ist das zweckdienliche Mobiliar, in Form von Sofas, Sessel und einem Tisch bereit gestellt. Darüber hinaus stellte die FHVR dem StuR-Projekt einen abschließbaren Schrank zur Verfügung. Dies gewährleistet, dass keine Unbefugten in die Unterlagen sowie in die Akten der einzelnen Rechtssuchenden einsehen können. Somit werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten.

Auch die zwei Projektmitglieder, die in den Öffnungszeiten möglicherweise an Seminaren teilnehmen sollen, betreuen zu diesem Zeitpunkt die einzelnen Rechtssuchenden und setzen dementsprechend ihre Arbeitskraft gezielt ein. Die Projektreise nach Budapest organisierte die Projektgruppe selbstständig und mit viel Engagement.

---

<sup>22</sup> Vgl. Punkt 3.1.1. und 3.1.2. dieses Berichts.

Im Vorfeld werden Möglichkeiten eines eventuellen Sponsorings durch verschiedene Stiftungen ausgeschöpft, die im folgenden Punkt näher erläutert werden.

## **4.2. Sponsoring**

### **4.2.1. Allgemeines**

Als weitere Art der Finanzierung ist das Sponsoring zu nennen.

Allgemein versteht man unter Sponsoring die Zuwendung von

- Finanzmitteln,
- Sachleistungen und/oder
- Dienstleistungen

an eine Einzelperson, eine Gruppe von Personen, eine Organisation oder Institutionen (Gesponserte) durch Private (Sponsoren).

Im Gegenzug werden Rechte zur kommunikativen Nutzung von Personen, Organisation, Institutionen und/oder Aktivitäten des Gesponsorten auf der Basis einer vertraglichen Vereinbarung, mit der regelmäßig auch eigene (unternehmensbezogene) Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden, gewährt.<sup>23</sup>

Neben der reinen Finanzierungsfunktion ist beim Sponsoring also auch das Marketing- und Kommunikationsfunktion ein wichtiger Bestandteil, die auf das gesponserte Projekt aufmerksam machen soll. Demnach lassen sich die Funktionen des Sponsorings in Finanzierung, Kommunikation und Marketing zusammenfassen.

Im Zusammenhang zu dem Rechtsberatungsprojekt StuR der FHVR Berlin soll nun im nachfolgenden eine Anlaufstelle vorgestellt werden.

---

<sup>23</sup> Vgl. <http://www.uni-bielefeld.de/Universitaet/Serviceangebot/Dokumente/sponsoring.html> (Abruf: 29.10.2007).

#### **4.2.2. Die Körber Stiftung**

Die Körber-Stiftung besteht seit 1959 und fördert Projektideen, die aus den USA stammen und hier ähnlich durchgeführt werden sollen oder zu denen es in Deutschland bereits Pilotprojekte - auf nationaler und auch internationaler Ebene - gibt.

Die Ziele der Körber Stiftung lauten:

- Zusammenführen von Menschen verschiedener politischer, sozialer und kultureller Herkunft,
- Impulse zur individuellen Urteilsbildung geben,
- Förderung von Mitwirken an gesellschaftlicher Gestaltung,
- Anregung von individuellem Engagement als nachhaltigen Impuls für das Gemeinwohl,
- Schaffung einer Win-Win-Situation für den Einzelnen und die Gesellschaft.

Eine konkrete Förderungsmöglichkeit bietet der Transatlantische Ideenwettbewerb „USable“. Dieser hat zum Ziel, im deutsch-amerikanischen Austausch von Best Practices Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen zu finden. Es werden Preise und Fördermittel in Höhe von insgesamt 150.000 Euro vergeben darunter 25 Ideenpreise zu je 1.000 Euro und drei Projektpreise zu je 10.000 Euro.

Die Aufgabe besteht zum einen darin, von den USA-Erfahrungen zu berichten, das Vorbild dort zu beschreiben und zu bewerten. Und zum anderen soll ein konkretes Umsetzungskonzept für Deutschland entworfen werden.

Die Jury entscheidet anhand der folgenden Kriterien, ob ein Projekt förderungswürdig ist:

- Bearbeitung des Themas,
- Innovationsgrad,
- Gesellschaftliche Relevanz,
- Nachprüfbarkeit,
- Umsetzungskonzept.

Neben den Ideenpreisen und den Projektpreisen bietet die Körber Stiftung professionelle Beratung in Zusammenarbeit mit der Stiftung Mitarbeit,

Öffentlichkeitsarbeit, Preisträger-Netzwerk, gemeinsame Workshops oder Tagungen und Publikationen.<sup>24</sup>

Da die Antragsfrist im Oktober endet und eine endgültige Entscheidung erst März nächsten Jahres zu erwarten ist, zeugt die Einreichung der Unterlagen von dem Bestreben, StuR als dauerhaftes Projekt der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin zu institutionalisieren und unter anderem die Finanzierung der Folgeprojekte sicherzustellen. Wir als Projekt haben den Antrag bereits für unser Nachfolgerprojekt vorbereitet.

## **5. Geschäftsablauf**

### **5.1. Datenerhebung**

Jeden Dienstag in der Zeit von 14 – 16 Uhr haben Studierende der FHVR die Möglichkeit, sich bei rechtlichen Fragen und Problemen von zwei Mitgliedern des StuR-Teams beraten zu lassen. Dazu finden sich die Klienten im Büro des StuR's ein, welches sich im STIC befindet.

Nachdem die zwei Berater den Klienten in Empfang genommen haben, wird ihm zunächst der komplette Ablauf der Rechtsberatung erläutert. Weiterhin wird auf den Inhalt der Einverständniserklärung eingegangen, welcher durch die Unterschrift des Klienten akzeptiert wird. Außerdem wird ihm versichert, dass seine Daten und sein Rechtsproblem vertraulich behandelt werden.

Im ersten Termin der studentischen Rechtsberatung geht es zunächst darum, sowohl allgemeine Informationen als auch die rechtlichen Fragen und Probleme des Klienten aufzunehmen. Dazu nutzen die Berater ein Basisformular (Kontaktfragebogen), welches von beiden Seiten unterschrieben wird. Auf dem Basisformular werden beispielsweise folgende Daten vermerkt:

- Persönliche Daten des Klienten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse),
- Fachbereich und Semester,
- Aktenzeichen,
- Rechtsgebiet und Fristen.

---

<sup>24</sup> Vgl. <http://www.koerber-stiftung.de/wettbewerbe/usable/ideenwettbewerb/index.html> (Abruf:29.10.2007).

Anschließend schildert der Klient den Beratern den ausführlichen Sachverhalt seines rechtlichen Problems. Gleichzeitig erfassen die Berater alle relevanten Informationen und Daten zum Rechtsproblem auf dem Basisformular und kopieren vorhandene Unterlagen des Klienten bzw. bitten ihn um Nachreichung der entsprechenden Unterlagen. Bestehen dennoch Unklarheiten in Bezug auf den geschilderten Sachverhalt, werden diese im Verlauf des Gespräches mit dem Klienten durch gezieltes Nachfragen beseitigt.

Abschließend vereinbaren die Berater mit dem Klienten einen zweiten Termin.

## **5.2. Analyse der Normsituation**

Die Besprechung des Rechtsfalles erfolgt, wie bereits erwähnt, am Donnerstag innerhalb des Projekttreffens. Nach kurzer Vorbesprechung des Sachverhaltes beginnt die Erarbeitung eines Lösungsansatzes. Hierbei sind unter anderem die Suche nach der richtigen Norm und die juristische Methodenlehre von Bedeutung.

Es gibt verschiedene Arten von Normen. So unterscheidet man

- Begünstigungs- und Ermächtigungsnormen,
- Hilfs- und Gegennormen und
- Entscheidungsnormen.<sup>25</sup>

Zu einer Entscheidungsnorm gelangt man, indem man das Zusammenspiel der Ermächtigungs-, der Hilfsnorm- und Gegennorm beachtet.

Zur Findung einer Anspruchs- oder Ermächtigungsnorm gibt es verschiedene Regeln zu beachten:

- Lex-specialis-Regel,
- Lex-superior-Regel,
- Lex-posterior-Regel,
- Erforderlichkeitsregel.<sup>26</sup>

---

<sup>25</sup> Ähnlich auch: Mastronardi, Juristisches Denken, 2001, Rn. 171.

<sup>26</sup> Vgl. Zippelius, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl., 2005, § 7.

Die lex-specialis-Regel bedeutet, dass das speziellere Gesetz dem generellen vorgeht.<sup>27</sup> Unter der Lex-superior-Regel versteht man, dass das höhere Recht das niederrangige aufhebt. Als Beispiel sei hier angeführt z.B. „Bundesrecht bricht Landesrecht“. Unter Lex-posterior-Regel ist zu verstehen, dass das jüngere Recht das ältere aufhebt.

Hat man eine Norm gefunden, beginnt deren Auslegung. Man soll mit Hilfe der Auslegungsmethoden in der Lage sein, zu prüfen, ob die vorherig aufgestellte Entscheidungshypothese richtig ist, also sich rechtlich begründen lässt.<sup>28</sup>

Die Literatur kennt hier den sogenannten „Vierkanon“, welcher folgenden Auslegungsmethoden differenziert:

- grammatische Auslegung,
- systematische Auslegung,
- historische Auslegung,
- teleologische Auslegung.<sup>29</sup>

Die grammatische Auslegung ist die Interpretation eines bestimmten juristischen Begriffs sozusagen „aus sich selbst heraus“.<sup>30</sup>

Die systematische Auslegung ist eine Methode, welche der Überwindung der Schwächen der grammatischen Auslegung dient. Bei dieser Methode wird der unklare Begriff in Beziehung zu anderen Normen desselben Gesetzes oder derselben Rechtsordnung gesetzt und es folgt ein Rückschluss auf den unklaren Begriff.<sup>31</sup>

Die historische Auslegung wird oft subjektive Auslegung genannt und knüpft an die Vorstellungen derjenigen an, welche die Rechtsnorm geschaffen haben.<sup>32</sup>

Das Wort „Telos“ kommt aus dem griechischen und wird übersetzt mit dem Wort „Zweck“. Daraus ableitend bedeutet also die teleologische Auslegung die Erforschung des objektiven Sinn und Zwecks einer Norm.

<sup>27</sup> Vgl. § 17 ASOG (sog. Dreierschritt).

<sup>28</sup> Vgl. <http://www.ganz-recht.de/stlehre/Methode/meth0.htm> (Abruf: 10.11.2007).

<sup>29</sup> Vgl. Bautze: Methoden der Rechtswissenschaft, in: Prümm/Pracher (Hrsg.): Einführung in die öffentliche Verwaltungswirtschaft, Kenntnisse, Methoden und Arbeitsweisen für die öffentliche Verwaltung, 1996, S. 109-120.

<sup>30</sup> Vgl. Bautze: Methoden der Rechtswissenschaft, Fn. 29, S. 112.

<sup>31</sup> Vgl. Bautze: Methoden der Rechtswissenschaft, Fn. 29, S. 113-114.

<sup>32</sup> Vgl. Bautze: Methoden der Rechtswissenschaft, Fn. 29, S. 114-115.



Die Struktur der Ermächtigungsnomen besteht in der Regel aufgrund der Sollensanordnung aus einer Verknüpfung von Tatbestand (wenn) und Rechtsfolge (dann). Der Appell an den Normenadressaten geht aus der Sollensanordnung hervor, und kann typisiert werden in:

- Verbote und Gebote,
- Verbindliche Freistellungen,
- Gestaltungen<sup>33</sup>.

Das Finden und richtige Interpretieren von Normen nahm je nach Schwierigkeitsgrad des Sachverhaltes längere Zeit in Anspruch und war nicht immer einfach.

### **5.3. Mitteilung der Einschätzung**

Die Mitteilung der Einschätzung ist die eigentliche Rechtsberatung. Während des ersten Gespräches, der Datenerhebung, vereinbaren die Berater mit dem Klienten einen zweiten Beratungstermin.

Der zweite Termin sollte in der Regel nicht länger als ein bis zwei Woche nach der Datenerhebung erfolgen. Es kann allerdings durch hohes Arbeitsaufkommen passieren, dass die Beratung der Klienten erst zwei Wochen nach der Datenerhebung stattfinden kann. Diese Vorgehensweise ist jedoch nur möglich, wenn der Klient damit einverstanden ist und etwaige laufende Fristen dies ermöglichen.

Der zweite Termin findet ebenfalls am Dienstag, während der üblichen Sprechzeit des StuR statt. Der Klient trifft beim zweiten Termin auf andere Berater als bei der Datenaufnahme, da die Projektmitglieder, wie bereits erwähnt, im Rotationsverfahren, die Beratungstermine im STIC wahrnehmen.

Bei der eigentlichen Rechtsberatung bekommt der Klient von den Beratern die Ergebnisse aus der projektinternen Besprechung mitgeteilt. Die Lösungsvorschläge werden immer mit dem Hinweis unterbreitet, dass diese unverbindlichen Charakter haben.

Nachdem der Klient die Mitteilung der Einschätzung der projektinternen Besprechung erhalten hat, besteht für ihn natürlich immer noch die Möglichkeit weitere Fragen bezüglich des Falles zu stellen, welche dann wiederum bis zum nächsten

---

<sup>33</sup> Aufhebungen, Ernennungen, Entlassungen, Gestattungen.

Beratungstermin von der Projektgruppe bearbeitet werden bzw. wenn möglich sofort beantwortet werden. Sobald sich der Klient mit dem Ergebnis der studentischen Rechtsberatung einverstanden zeigt, wird der Fall von uns abgelegt.

Oftmals werden dem Klienten Informationsmaterialien oder Formularvordrucke (Prozesskostenhilfeantrag, etc.) zum Anschluss der Beratung ausgehändigt.<sup>34</sup>

## **6. Probleme und Lösungsansätze**

Die angebotene Rechtsberatung ist nicht generell, sondern individuell und in der Regel orientiert an einem persönlichen Problem des Klienten, welches sich mit Fragen nach der rechtlichen Zulässigkeit, der Durchsetzbarkeit des Klientenstandpunktes oder allgemeiner Auswege aus der Problematik verbindet. Die Situation des Klienten, die er uns als klärungsbedürftiges Problem darstellt, enthält nicht selten auch moralische oder soziale Schwierigkeiten, die die Auswahl der Lösungsansätze einengen, sodass die Rechtsberatung bei der Auswahl des Lösungsansatzes die spezifische soziale Situation des Klienten berücksichtigen muss, um nicht zu einer Verschärfung der Situation zu führen. So konnten wir einem Klienten, der wegen dem hohen Einkommen seiner Eltern kein BAföG erhielt, aber dessen Eltern ihrem Sohn nur sehr geringen Unterhalt zahlen, nicht raten seine Eltern vor dem Familiengericht zu verklagen, da die Klage das ohnehin schwierige Verhältnis der Eltern zu ihrem Sohn vielleicht irreparabel beschädigt hätte.

### **6.1. Datenerhebung und –verarbeitung**

#### **6.1.1. Allgemeines (Interviewtechnik)**

Das Erkennen des bereits beschriebenen rechtserheblichen problematischen Kerns der vom Klienten geschilderten klärungsbedürftigen Situation ist oft nicht einfach. Vielfach werden wesentliche mit unwesentlichen Informationen vermischt. Durch ungeschickte Fragestellungen wird die Möglichkeit zu einem (unstrukturierten) diffusen Monolog eröffnet. Um Professionalität und Effizienz gleichermaßen zu erreichen, wird der erste Teil der Rechtsberatung als strukturiertes Interview durchgeführt. Dabei fragt eine Person und eine andere schreibt die Aussagen des Klienten zusammenfassend auf. Der Schreiber kann, wenn ihm etwas unklar erscheint, nachfragen. Das Interview beginnt mit der sogenannten Einleitung. Dazu gehört die Frage nach dem Rechtsgebiet und das Ausfüllen des Kontaktfragebogens. Sodann wird dem Klienten die Möglichkeit

---

<sup>34</sup> Vgl. Punkt 2.2.3. dieses Berichts.

gegeben das Problem knapp zu schildern (der sog. Freie Bericht<sup>35</sup>). Während dieser Phase macht sich die fragende Person Notizen, um anschließenden die Schilderung möglichst detailliert zu protokollieren. Nachfolgend beginnt die Frage-Antwort-Phase. Während dessen lenkt die fragende Person durch zielgerichtete Fragen das Gespräch und kann so abtasten, welche Tatsachen für das mögliche Rechtsproblem vorliegen und von Bedeutung sind oder nicht. Nach der Schilderung wird der Klient in der Regel erneut gebeten, bestimmte Passagen detaillierter darzustellen und ggf. Schriftstücke herzugeben, soweit er welche dabei hat. Die fragende Person kann so überwiegend das Aufnehmen und Verarbeiten von unwesentlicher Information von vorn herein vermeiden. Voraussetzung für diese Vorgehensweise ist die rechtliche Erfahrung der fragenden Person und die Fähigkeit mögliche rechtserhebliche Punkte zu erkennen, auf die es für die späteren Lösungsansätze ankommt. Soweit die fragende Person in dem dargestellten Rechtsgebiet weniger erfahren ist, lässt es sich gar nicht vermeiden, den Sachverhalt strukturiert chronologisch zusammenzufassen. Das Interview wird mit der sog. Abschlussfrage<sup>36</sup> beendet, bei der die fragende Person eine offene Frage stellt, um dem Klienten die Möglichkeit zu geben, noch etwas zu ergänzen, das bisher nicht gesagt worden ist. Nach der Aufnahme des Sachverhalts bietet es sich an, mit dem Klienten die als klärungsbedürftige Situation zu problematisieren und gemeinsam Fragen zu formulieren, die dann beim zweiten Termin beantwortet werden. Der Sachverhalt und die Fragen werden nach Abschluss des Interviews im Computer zusammengeschrieben und mit einem Aktenzeichen versehen. Personennamen und ähnliche personenbezogene Daten, die das Identifizieren des Klienten ermöglichen, werden entfernt oder abgekürzt. Der neue Fall wird anschließend an die Projektmitglieder nebst Projektleiter gesendet.

### **6.1.2. Gesprächszentrierung**

Die Rechtsberatung baut auf dem Konzept des individuellen, höchstpersönlichen Gesprächs auf, ähnlich wie bei Rechtsanwälten. Eine fernmündliche oder schriftliche Beratung sowie die Beratung für Dritte sind ausgeschlossen. Das persönliche Gespräch soll sowohl die Ernsthaftigkeit des Rechtsberatungsgesuches, als auch die Professionalität der Beratung, aber auch die Möglichkeit der Projektmitglieder ihre Sozialkompetenz (Verhandlungskompetenz) zu schulen, sichern. So soll auch

---

<sup>35</sup> Vgl. Sticher, Vernehmen kann jeder- oder? Vernehmungserfahrungen von BeamtInnen der Schutzpolizei, in FHVR Berlin, Beiträge aus dem Fachbereich 3, 2005, S. 26 f.

<sup>36</sup> Vgl. Sticher, Fn. 35, S. 27.

verhindert werden, dass Nichtimmatrikulierte unberechtigt an der Rechtsberatung teilnehmen, oder durch eine allein schriftliche Darstellung des Rechtsproblems notwendige Nachfragen nicht gestellt werden können. In das Gespräch werden sowohl Elemente des aktiven Zuhörens (u. a. Kopfnicken, Körper zuwenden, Augenkontakt, offene Haltung, Zusammenfassungs-Fragen) als auch Elemente einer Vernehmung (u. a. direkte geschlossene Fragen) eingeflochten.<sup>37</sup> Wichtig ist, dass für das Gespräch eine vertrauensvolle Atmosphäre geschaffen wird, die eine Kontaktherstellung, eine Bindung, ermöglicht. Die fragenden Personen müssen einen empathischen Eindruck erzeugen und den Klienten gleichsam den Eindruck vermitteln, dass er ernst genommen wird und Anerkennung genießt.<sup>38</sup> Obwohl bei einem Telefonat zwar auch ein Gespräch geführt werden kann, ist es dort jedoch nicht möglich, dass der Beratungssuchende den Kontaktfragebogen unterschreibt und es wäre auch möglich, dass Nicht-Studierende an der Rechtsberatung teilnehmen. Letztlich könnten die Projektmitglieder so ihre Sozialkompetenz nicht verbessern.

### **6.1.3. Umgang mit Querulanten**

Der Begriff Querulant meint jemanden der „immer etwas zu nörgeln hat und sich über jede Kleinigkeit beschwert“<sup>39</sup> Solche Personen verkennen die Ernsthaftigkeit der Rechtsberatung, wie sie durch die Studentische Rechtsberatung angeboten wird. Es mag sein, dass solche Personen die zu klärenden Probleme nicht als Kleinigkeit, sondern gar als großes Problem ansehen. Tatsächlich handelt sich jedoch um Probleme, die nicht unbedingt mit den Mitteln des Rechts gelöst werden müssen. So hatten wir während der Beratungen eine Person, die sich regelmäßig einfand und ausgiebig über soziale Probleme berichtete, ohne konkrete Fragestellungen zu formulieren. Die Person bekam keine Förderung nach dem BAföG, weil die Eltern zu viel Einkommen besaßen, sich einer finanziellen Unterstützung des Nachwuchses jedoch entzogen. Die Person weigerte sich, die Eltern zu verklagen bzw. einer Nebenbeschäftigung nach zu gehen. Vielmehr stand der Wunsch nach der Beziehung des Arbeitslosengeld-II im Raum. Diesem ist jedoch auf Grund der BAföG-Regelung nicht zu entsprechen.

Der Querulant blockierte durch seine häufigen Wiedervorstellungen erheblich die Beratungszeit der Projektmitglieder, so dass Frau Prof. Dr. Sticher (Fachbereich

---

<sup>37</sup> Vgl. Birkenbihl, Kommunikationstraining, 26. Aufl., 2005, S. 175-188.

<sup>38</sup> Vgl. Sticher, Fn. 35, S. 33.

<sup>39</sup> Vgl. Duden, Fremdwörterbuch, 9. Aufl., 2006, Stichwort „Querulant“.

Polizeivollzugsdienst) mit dem Projekt eine Schulung zum Thema durchführte. Dort wurde unter anderem der Prozess des effizienten Erfragens von Informationen besprochen, wie auch die richtige Kommunikationsstrategie bei Problemfällen. Dazu führte Frau Prof. Dr. Sticher mit dem Projekt ein Rollenspiel durch, bei dem eine Rechtsberatungssitzung mit einem Querulanten simuliert wurde. Diese Sitzung wurde anschließend ausführlich ausgewertet und die Schwächen und Handlungsoptionen von Frau Prof. Dr. Sticher aufgezeigt. Wichtig war Frau Prof. Dr. Sticher auch das gefühlsmäßige Erleben des Querulanten und der Projektteilnehmer bei der simulierten Sitzung, das maßgeblichen Einfluss auf die Aktionen/Reaktionen des Querulanten hat. Dabei wurde erkannt, dass es bei dem Umgang mit Querulanten auf eine freundliche, aber deutlich bestimmte Haltung und Aussprache der Person ankommt, um dem Querulanten nahezu legen, dass die Rechtsberatung für sie nichts mehr tun kann und es darum erforderlich ist, dass die Person die Beratung nun verlässt. Im folgenden wurde der Querulant wie folgt behandelt: Nachdem der Querulant sich erneut vorstellte und keine neuen, nicht bereits gelösten Fragen hatte, stand das sich mit ihm befassende Projektmitglied auf und versetzte den Querulanten durch einen Händeschütteln und den freundlichen Hinweis, dass die Beratung nun für Andere weitergeht, in „Aufbruchsstimmung“. Dies führte dazu, dass der Querulant seine Jacke nahm und ganz von allein die Beratungsstelle verließ.

#### **6.1.4. Sicherung der Vertraulichkeit**

Da die meisten Fälle der Klienten sehr persönlicher Natur sind (z. B. Mietprobleme, Streit mit den Verwandten, Geldprobleme etc.) kommt es für die Klienten auf eine Vertraulichkeit an. Dazu ist der Raum der Beratung gesondert vor Einsicht und Mithören geschützt. Während ein Klient im Raum ist, müssen die anderen Klienten derzeit noch im Flur warten. Auch die Akten des Klienten sind vor Einsichtnahme durch Dritte, dem Projektleiter als auch den anderen Mitglieder des Projektes geschützt. Die Mitglieder des Projektes, auch der Projektleiter, besprechen bei der Lösung des Falls nur den anonymisierten Fall, so dass eine größtmögliche Vertraulichkeit für den Klienten entsteht.

#### **6.2. Analyse der Normsituation**

Wie bereits in Punkt 5.2. beschrieben, erfolgt die Besprechung des Rechtsfalles am Donnerstag innerhalb der Projektgruppe. Da wird erst dann deutlich, welche rechtlichen

Probleme auftreten. Zum einen sind nicht alle wichtigen Informationen des Klienten vorhanden, so dass es Schwierigkeiten bei der Lösung des Sachverhaltes gibt. Zum anderen haben die Klienten am Dienstag die notwendigen Unterlagen, wie Verträge oder Bescheide noch nicht dabei. Diese benötigt die Projektgruppe dazu, um den Fall genau nachvollziehen zu können und um eventuelle Unstimmigkeiten auszuschließen.

Die Analyse der Normsituation gestaltete sich aufgrund der oben genannten Problematiken teilweise als recht schwierig. Zwar gab es nach einiger Zeit eine gewisse Art der Routine in wiederkommenden Rechtsgebieten, jedoch waren gerade neue und unbekannte Sachverhalte teilweise recht knifflig zu lösen.

Klar wurde bei der Analyse der Normsituation auch, dass man über die Grundlagen der juristischen Methodenlehre verfügen muss, um entsprechende Entscheidungsnormen auslegen zu können. Auch der Umgang mit Gesetzen sowie der Aufbau und die Regeln des Gesetzesaufbaus sollten keine Probleme bereiten.

#### **6.2.1. Juristische Hilfsmittel**

Um einem Klienten bei seinem Rechtsproblem zu helfen, sind juristische Hilfsmittel unverzichtbar. Innerhalb der Projektgruppe ist der Umgang mit Gesetzen wie dem BGB oder auch dem BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz) zur Lösung des jeweiligen Sachverhaltes erforderlich. Somit kann jeder der Projektteilnehmer seine eigenen Rechtskenntnisse vertiefen und sein juristisches Denken anregen. Besonders in den Rechtsklausuren kann sich diese Erfahrung positiv auswirken. Als weitere Hilfsmittel dienen Lehrbücher und Kommentare wie der Palandt. Da die Bibliothek nicht jedes Gesetz bereitstellen kann, ist die Anwendung der Internetseite Juris von Vorteil.

#### **6.2.2. Eigene Schemata und Checklisten**

Aufgrund der wiederholt auftretenden Probleme der Studierenden im Rahmen von BAföG und Mietrecht erfolgte bald eine Schwerpunktsetzung. Daraufhin entwickelten wir eigene Übersichten, Checklisten bzw. Schemata, um eine möglichst genaue und routinierte Problembearbeitung leisten zu können. Im Folgenden möchten wir auf die zwei häufigsten behandelten Bereiche eingehen.

### **6.2.2.1. Finanzierung des Studiums**

Zunächst erfolgte eine Auflistung der allgemeinen Finanzierungsmöglichkeiten:

1. Kindergeld,
2. Unterhaltsanspruch gegen die Eltern (vorrangig gegenüber BAföG),
3. Stipendien,
4. Bildungskredit (Darlehen vom Staat),
5. Studienkredit,
7. Wohngeld,
8. Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe,
9. Jobben,
10. BAföG (Ausbildungsförderung durch den Staat).

Im Folgenden sind wir auf die wichtigsten in Anspruch genommenen Leistungen eingegangen, haben diese etwas detaillierter betrachtet und eine Übersicht erstellt:

---

## Übersicht – allgemeine Finanzierungsmöglichkeiten

### □ Kindergeld:

Studenten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (verlängert um abgeleisteten Wehr-/Ersatzdienst) bekommen staatliches Kindergeld in Höhe von monatlich 154 Euro. Für das Kindergeld findet sich die Rechtsgrundlage für unbeschränkt steuerpflichtige Personen in dem Einkommensteuergesetz<sup>40</sup> und für beschränkt Steuerpflichtige (mit weiteren Voraussetzungen) in dem Bundeskindergeldgesetz<sup>41</sup>.

### □ Unterhaltsanspruch gegen die Eltern:

In Deutschland gilt die gesetzliche Regelung, dass Eltern ihren Kindern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht jedenfalls eine angemessene Berufsausbildung finanzieren müssen.<sup>42</sup> Dies kann auch ein Studium sein. Die Unterhaltspflicht geht dem Anspruch auf Ausbildungsförderung (BAföG) gem. § 11 BAföG immer vor.<sup>43</sup>

### □ Stipendien

Insbesondere Studierende, die besonders begabt sind oder die sich sozial oder politisch engagieren, haben die Möglichkeit, ein Stipendium zu erhalten. Anbieter können Stiftungen sein, aber auch parteinahe oder soziale Organisationen.

Die Höhe des Stipendiums orientiert sich meist am BAföG (allerdings entfällt der Darlehensanteil!). Hinzu kommen weitere Extras, z. B. Büchergeld. Vielfach üblich ist es, dass die Stiftungen/Organisationen Veranstaltungen unterschiedlichster Art für ihre Stipendiaten anbieten.

In Deutschland muss man sich für ein Stipendium meist bei einer Stiftung bewerben. Einen Überblick über alle Stiftungen liefert der Stiftungsindex.<sup>44</sup>

Für Auslandsstipendien ist die Anlaufstelle der Deutsche(r) Akademische(r) Austauschdienst e.V. (DAAD).<sup>45</sup>

---

<sup>40</sup> Vgl. §§ 31 f. und 62 ff. EStG.

<sup>41</sup> Vgl. § 1 BKGG.

<sup>42</sup> Vgl. §§ 1601 ff., 1610 BGB.

<sup>43</sup> Vgl. [http://www.bafoeg-rechner.de/Glossar/Unterhaltspflicht\\_der\\_Eltern.php](http://www.bafoeg-rechner.de/Glossar/Unterhaltspflicht_der_Eltern.php) (Abruf: 29.11.2007).

<sup>44</sup> Vgl. <http://www.stiftungen.org> (Abruf: 27.11.2007).

<sup>45</sup> Vgl. <http://www.daad.de> (Abruf: 27.11.2007).



### □ Bildungskredit

Da die Ausbildungsförderung (BAföG) häufig nicht zur Studienfinanzierung reicht, wird als Ergänzung vom Bund der sog. Bildungskredits in Form eines günstig verzinsten Darlehens angeboten; nicht zu verwechseln mit den privatwirtschaftlichen Studienkrediten. Der Bildungskredit kann erst mit dem Bestehen der Zwischenprüfung ab dem 5. Fachsemester beantragt werden. Er beträgt 300 Euro monatlich und wird maximal 24 Monate lang gezahlt. Einkommen und Vermögen sind dabei unerheblich.<sup>46</sup>

### □ Studienkredit

Die Gewährung des privatwirtschaftlichen Studienkredits ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden, die von Anbieter zu Anbieter variieren. Auch die Höhe der Darlehenssumme, der Zinssatz und die Tilgung fallen bei den Anbietern unterschiedlich aus. Der Studienkredit wird im Gegensatz zu normalen Darlehen monatlich in Raten ausgezahlt.<sup>47</sup>

Auch die Voraussetzungen können von Anbieter zu Anbieter variieren. Anbieter für Studienkredite können u. a. die KfW Förderbank, die Deutsche Bank, die Dresdner Bank u. a. sein. Voraussetzungen bei dem Studienkreditprogramm der KfW Förderbank ("KfW-Studienkredit") sind:

- Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Sitz in Deutschland,
- immatrikuliert für ein Vollzeitstudium,
- die deutsche Staatsangehörigkeit,
- unter dem 31. Lebensjahr,
- noch kein berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

Staatsangehörige eines EU-Staates, die sich seit mindestens drei Jahren ständig in Deutschland aufhalten, können ebenfalls Anträge stellen.

Monatlich kann man eine Finanzierung von mindestens 100 Euro bis maximal 650 Euro erhalten. Nicht gefördert werden:

- Teilzeitstudiengänge (Ausnahme: Sie studieren jetzt Vollzeit und wechseln später in ein Teilzeitstudium),
- Berufsbegleitende Studiengänge,
- Laufbahnprüfungen,

<sup>46</sup> Vgl. [http://www.bva.bund.de/cln\\_047/DE/Aufgaben/Abt\\_IV/Bildungskredit/bildungskredit-node.html\\_\\_nnn=true](http://www.bva.bund.de/cln_047/DE/Aufgaben/Abt_IV/Bildungskredit/bildungskredit-node.html__nnn=true) (Abruf: 28.11.2007).

<sup>47</sup> Vgl. <http://www.studieren-und-geld.de/studenten/studienkredit.htm> (Abruf: 29.11.2007).

- Aufbau-, Promotions-, Ergänzungs-, Zusatz- und Zweitstudiengänge (Ausnahme: ein sich direkt an einen Bachelor - Abschluss anschließendes konsekutives Masterstudium),
- Studierende, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Träger der Hochschule stehen Ausnahme: studentische/wissenschaftliche Hilfskräfte.<sup>48</sup>

### □ Wohngeld

Entfällt der BAföG-Anspruch, besteht zumindest die Chance, Wohngeld zu erhalten.<sup>49</sup>

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Kosten für Wohnraum, welcher nur auf Antrag gewährt wird. Man erhält diesen Zuschuss für:

- Mietzuschuss für Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers,
- Lastenzuschuss für den Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung.

Unerheblich für die Leistung des Zuschusses ist, ob der Wohnraum in einem Alt- oder Neubau liegt und ob er öffentlich gefördert, steuerbegünstigt oder frei finanziert worden ist. Voraussetzung für den Miet- oder Lastenzuschuss ist, dass der Wohnungsinhaber den Wohnraum bewohnt und die Miete oder Belastung dafür aufbringt.<sup>50</sup>

Der Anspruch ist von drei Faktoren abhängig:

A) der Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder

- Familienmitglieder, dazu zählen:
  - Haushaltsvorstand, Ehegatte, Eltern und Kinder, Geschwister, Onkel, Tante...,
- Haushaltszugehörigkeit:
  - es können nur Familienmitglieder berücksichtigt werden, die eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen,

B) der Höhe des Gesamteinkommens

- setzt sich zusammen aus der Summe der Jahreseinkommen aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder abzüglich bestimmter Freibeträge

<sup>48</sup> Vgl. [http://www.kfw-foerderbank.de/DE\\_Home/Bildung/Wissenskredite\\_fuer\\_Studenten/KfW\\_Studienkredit/Foerderbedingungen.jsp](http://www.kfw-foerderbank.de/DE_Home/Bildung/Wissenskredite_fuer_Studenten/KfW_Studienkredit/Foerderbedingungen.jsp) (Abruf: 28.11.2007).

<sup>49</sup> Vgl. <http://www.studieren-und-geld.de/studenten/wohngeld.htm> (Abruf: 28.11.2007).

<sup>50</sup> Vgl. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Wohngeld 2007 – Ratschläge und Hinweise, 2007, S. 5-8.

C) der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

Da Studenten i. d. R. einen Anspruch auf BAföG haben, ist der Anspruch auf Wohngeld zunächst grundsätzlich ausgeschlossen, d. h. es ist vollkommen egal, ob BAföG beantragt wurde oder nicht (z. B. weil das Einkommen der Eltern zu hoch ist).

Wohngeld kann also in folgenden Fällen beantragt werden (da kein Anspruch auf BAföG):

- es liegt keine dem BAföG unterliegende förderungswürdige Ausbildung vor,
- bei Ausländern, die die Voraussetzungen für die Ausbildungsförderung nicht erfüllen,
- die Altersgrenze für die Ausbildungsförderung wurde überschritten,
- der Zeitraum der Förderung durch das BAföG ist abgelaufen,
- Abbruch der Ausbildung oder Fachrichtungswechsel ohne wichtigen Grund,
- eine weiterführende Ausbildung wird nicht durch das BAföG abgedeckt,
- bei Überschreitung der Förderungshöchstdauer, wenn keine weitere Förderung dem Grunde nach gegeben ist,
- die Leistungsnachweise für das BAföG nicht erbracht wurden.<sup>51</sup>

Wohngeld können Studenten außerdem jedoch trotzdem beantragen, wenn nur ein Mitglied des Haushaltes dem Grunde nach kein Anspruch auf BAföG hat. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn ein Studentenpaar ein gemeinsames Kind hat. In diesem Fall haben beide Studenten jeweils keinen Anspruch auf Wohngeld. Da jedoch das Kind nicht studiert und keinen BAföG-Anspruch hat, kann dieses Paar Wohngeld beantragen.<sup>52</sup>

Wohngeld wird für 12 Monate bewilligt (ab dem 1. des Monats, in dem man den Antrag gestellt hat). Nach diesen 12 Monaten muss man einen neuen Antrag stellen.<sup>53</sup>

#### □ Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe

Grundsätzlich haben Studierende wegen der Ausschlussregelung des § 7 Abs. 5 S. 1 SGB II und des § 22 Abs. 1 SGB XII keinen Anspruch auf ALG II oder Sozialhilfe.

<sup>51</sup> Vgl. <http://www.studieren-und-geld.de/studenten/wohngeld.htm> (Abruf: 28.11.2007).

<sup>52</sup> Vgl. <http://www.studis-online.de/StudInfo/wohngeld.php> (Abruf: 28.11.2007).

<sup>53</sup> Vgl. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Fn. 50, S. 21.

§ 7 Abs. 5 S. 1 SGB II besagt, dass Studierende keinen Anspruch auf Sicherung des Lebensunterhaltes haben, wenn ihre Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz ist.

In besonderen Härtefällen kann gem. § 7 Abs. 5 S. 2 SGB II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als Darlehen gewährt werden. Das bedeutet:

- Kann-Leistung (Ermessen der Bewilligungsbehörde),
- der Härtefall muss „besonders“ sein, d.h. außergewöhnlich,
- Darlehen = Leistung muss zurück gezahlt werden.

Härtefälle sind außergewöhnliche, schwerwiegende, atypische und möglichst nicht selbst verschuldete Umstände, die einen zügigen Ausbildungsdurchlauf verhindern oder die sonstige Notlage hervorgerufen haben, wie zum Beispiel:

- Alleinerziehende, da Erwerbstätigkeit neben dem Studium meistens nicht möglich ist,
- wenn die Studienzeit wegen Schwangerschaft, Behinderung oder Krankheit länger dauert als es durch das BAföG gefördert wird und der erfolgreiche Abschluss wegen fehlender Mittel gefährdet wäre,
- wenn sich ein mittelloser Studierender in der akuten Phase des Abschlussexamens befindet und ihm ein Abbruch nicht zugemutet werden kann.<sup>54</sup>

Hat der Studierende sich beurlauben lassen, d. h. befindet er sich in einem Urlaubsemester, hat er keinen Anspruch, auch nicht dem Grunde nach, auf Leistungen nach dem BAföG. Der Ausschlussstatbestand des § 7 Abs. 5 SGB II bzw. § 22 Abs. 1 SGB XII greift nicht. Der Studierende hat demnach einen Anspruch auf ALG II gemäß § 7 SGB II, wenn er dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht und mehr als drei Stunden am Tag arbeiten kann. Ist der Studierende aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage zu arbeiten, kommt in solchen Fällen Sozialhilfe gemäß § 19 SGB XII in Betracht.<sup>55</sup>

---

<sup>54</sup> Vgl. <http://www.studieren-und-geld.de/studenten/alg.htm> (Abruf: 28.11.2007).

<sup>55</sup> Vgl. Fn. 52.

## □ Jobben

Es gibt verschiedene Arten der Beschäftigung, wenn man Student ist:

- Werkstudent,
- Minijob (geringfügige beschäftigt),
- kurzfristige Beschäftigungen,
- studentische Hilfskraft, etc.

Folgende Einkommensgrenzen sind zu beachten:

- Das Einkommen wird grundsätzlich auf das BAföG angerechnet gemäß §§ 21 -25 b BAföG. Es bleibt jedoch ein Betrag in Höhe von 4.206 Euro im Bewilligungszeitraum (in der Regel ein Jahr ab dem Monat der Antragstellung) anrechnungsfrei. Das entspricht einem monatlichen Verdienst von ca. 350,50 Euro brutto monatlich. Alles was darüber liegt, führt zu einer Anrechnung auf die BAföG-Zahlung.<sup>56</sup>
- Bei dem Kindergeld gilt ein Jahresgrenzbetrag von 7.680 Euro (brutto ca. 8.600 Euro, da vom Brutto-Einkommen die Werbungskosten und der Arbeitnehmer-Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Sozialversicherung abzuziehen sind). Achtung: Auch der Zuschussanteil des BAföGs zählt als Einkommen beim Kindergeld!<sup>57</sup>

Bezüglich eines BAföG-Anspruches haben wir nachfolgende eigene Übersicht entwickelt:

### **Übersicht - BAföG-Anspruch:**

Im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist geregelt, unter welchen Bedingungen während des Studiums finanzielle Unterstützung durch den Staat möglich ist. Grundsätzlich wird bei der Berechnung der BAföG-Leistung das Einkommen der Eltern zu Grunde gelegt. In Ausnahmefällen kann von der Berücksichtigung des Elterneinkommens abgesehen werden und das so genannte elternunabhängige BAföG bezogen werden.<sup>58</sup>

<sup>56</sup> Vgl. <http://www.studis-online.de/StudInfo/Studienfinanzierung/jobben.php?seite=8> (Abruf: 28.11.2007).

<sup>57</sup> Vgl. <http://www.studis-online.de/StudInfo/kindergeld.php#p2> (Abruf: 28.11.2007).

<sup>58</sup> Vgl. <http://www.studieren-und-geld.de/studenten/bafog.htm> (Abruf: 28.11.2007).

Hierbei waren die folgenden wichtigsten Punkte bzw. Fragen zu klären:

1. Förderungsfähigkeit der angestrebten Ausbildung (§§ 2, 3, 7 Abs. 1, 2 BAföG)
  - Studium an einer Hochschule (Universität, Fachhochschule etc.) und
  - eigenständiger Studiengang.
2. Staatsangehörigkeit (§ 8 BAföG)
  - grundsätzlich deutsche Staatsangehörigkeit oder
  - Studierende aus den EU-Ländern, nur wenn sie vor Beginn des Studiums in Deutschland gearbeitet haben und zwischen der Arbeit und dem Studienfach ein grundsätzlicher inhaltlicher Zusammenhang besteht.
3. Altersgrenze (§ 10 BAföG)
  - bei Studienbeginn grundsätzlich unproblematisch bis 30 Jahre,
  - ab 30 Jahre, weitere Voraussetzungen sind zu prüfen.
4. Bildungsweg (§ 7 BAföG)
  - grundsätzlich wird nur die Erstausbildung gefördert,
  - Zweitausbildung unter gesonderten Voraussetzungen.
5. Fachrichtungswechsel/ Ausbildungsabbruch (§ 7 BAföG)
  - eine Weiterförderung ist möglich, wenn der Abbruch oder Wechsel spätestens nach dem 3. Fachsemester erfolgt.

Liegen die Voraussetzungen vor, kann ein Antrag beim zuständigen Studentenwerk/ BAföG - Amt gestellt werden.

6. BAföG – Höhe (Vgl. §§ 11 ff. BAföG)
  - der Studierende erhält 333 Euro Regelsatzleistung,
  - zuzüglich einen Krankenkassenbeitrag in Höhe von 55 Euro, wenn der Studierende nicht familienversichert ist,
  - danach ist zu prüfen, ob der Studierende bei den Eltern oder in einer eigenen Wohnung wohnt, da sich danach die jeweiligen Bedarfssätze richten,
  - lebt der Studierende bei seinen Eltern, erhält er monatlich einen Unterkunftsbedarf in Höhe von 44 Euro hinzu,
  - lebt der Studierende in einer eigenen Wohnung, erhält er einen pauschalen Mietanteil in Höhe von monatlich 133 Euro, der sich um bis zu monatlich

64 Euro erhöht, wenn die Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten nachweislich die 133 Euro übersteigen,

- das BAföG wird zur Hälfte als staatlicher Zuschuss und zur anderen Hälfte als Darlehen gezahlt.

#### 7. Anrechnung des elterlichen Unterhaltsleistung

- die Differenz zum BAföG - Bedarf muss in der Regel von den Eltern bezahlt werden, sofern entsprechendes Einkommen vorliegt,
- weigern sie sich, kann ein Antrag auf Vorausleistungen gem. § 36 BAföG gestellt werden,
- bei dem Antrag auf Vorausleistung erfolgt durch das BAföG-Amt automatisch eine Prüfung der Unterhaltsansprüche des Studierenden,
- wird im Rahmen dieses Verfahrens festgestellt, dass es berechnigte Unterhaltsansprüche gibt, wird das BAföG-Amt notfalls mittels Klage den Unterhalt von den Eltern einfordern,
- Vorteil dieses Verfahrens ist, dass der Studierende vorerst Geld bekommt und weiter studieren kann; nachteilig ist jedoch die Verschärfung der Konfliktsituation innerhalb der Familie.<sup>59</sup>

Wie bereits angesprochen ergaben sich auch Fragestellungen bezüglich des elternunabhängigen BAföGs. Hierzu waren ebenso weitere Überlegungen notwendig.

Elternunabhängiges BAföG gibt es nur unter folgenden Ausnahmefällen:

- nach 5 Jahren Erwerbstätigkeit oder
- nach einer Ausbildung mit anschließender dreijährigen Erwerbstätigkeit, dabei muss die Erzielung eines bestimmten Einkommens beachtet werden oder
- wer bei Beginn des Ausbildungsabschnitts über 30 Jahre ist und weitere zu prüfende Bedingungen erfüllt.<sup>60</sup>

---

<sup>59</sup> Vgl. <http://www.studieren-und-geld.de/studenten/voraus.htm> (Abruf: 01.12.2007).

<sup>60</sup> Vgl. <http://www.studieren-und-geld.de/studenten/eltern.htm> (Abruf: 28.11.2007).

### 6.2.2.2. Mängel in der Mieterwohnung

Auch hier ergaben sich Problemstellungen, die bei Studierenden nicht selten waren. Wir mussten uns also auch hier Gedanken machen, wie diese Probleme zu lösen sind.

Sollte ein Mangel vorliegen, könnten dem Mieter folgende Rechte zustehen:

- Selbstbeseitigungsrecht (gem. § 536 a Abs. 2 BGB), wenn der Vermieter den Mangel nach Abmahnung und Fristsetzung nicht beseitigt hat,
- Mietminderung hinsichtlich eines Teils der Miete, wenn der Vermieter den Mangel nach Abmahnung und Fristsetzung nicht beseitigt hat,
- fristlosen Kündigung in schwerwiegenden Fällen gem. § 543 BGB,
- Schadensersatzanspruch, wenn dem Mieter durch den Mangel ein Schaden entstanden ist gem. § 536 a Abs. 2 BGB.

Insbesondere beschäftigte uns die Thematik der Mietminderung. Hierzu haben wir folgendes Schema erarbeitet:

---

#### **Schema – Mietminderung:**

##### I. Allgemeine Voraussetzungen Mietminderung

##### 1. Eine Mietminderung setzt voraus, dass das Mietobjekt mit einem Mangel behaftet ist oder ihm eine zugesicherte Eigenschaft fehlen muss gem. § 536 BGB.

##### 1.1. Behaftung mit einem Mangel

Ein Mangel, der zur Mietminderung berechtigt, ist ein Fehler der Mietsache, der zu einer nicht unerheblichen Minderung der Gebrauchstauglichkeit führt.

Ob ein Mangel bzw. Fehler vorliegt, richtet sich nach der zentralen Frage, inwieweit die Mietsache zum bestimmungsgemäßen Gebrauch noch tauglich ist.

Als Mängel kommen neben der Mietsache selbst anhaftende Beeinträchtigungen, auch die Beziehungen der Mietsache zu ihrer Umwelt (z. B. Baulärm, Geruchsbelästigung usw.) in Betracht.<sup>61</sup>

Die Vertragsparteien können aber auch vereinbaren, dass eine Beeinträchtigung, die nach objektiver Betrachtungsweise einen Fehler darstellen würde, als vertragsgemäßer

---

<sup>61</sup> Vgl. <http://www.internetratgeber-recht.de/MietrechtAllgemein/hauptseite.htm> (Abruf: 10.12.2007).



Zustand gilt. Solchen Vereinbarungen sind jedoch enge Grenzen gesetzt. Diese wären hier zu prüfen.

Weiterhin ist eine Minderung nur dann möglich, wenn der Mangel bzw. Fehler die Gebrauchstauglichkeit nicht unerheblich beeinträchtigt.

Unerheblich wären zum Beispiel Mängel, wie:

- eine defekte Glühbirne im Treppenhaus, wenn trotzdem noch genug Helligkeit vorhanden ist oder
- ein nur leicht tropfender Wasserhahn.<sup>62</sup>

## 1.2. Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft

Ein Mangel könnte aber auch dann vorliegen, wenn es der Mietsache an einer zugesicherten Eigenschaft fehlt, denn nach § 536 Abs. 2 BGB steht das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft einem Mangel der Mietsache gleich.<sup>63</sup>

Eine Eigenschaft gilt dann als zugesichert, wenn der Vermieter für das Vorliegen eines bestimmten Umstandes garantiert, d. h. für die Folgen des Nichtvorliegens unbedingt eintreten will.

Die Zusicherung kann sich über die Mietsache hinaus auch auf deren Beziehungen zur Umwelt beziehen. Dies könnten zum Beispiel Umstände sein, die im Mietvertrag aufgeführt werden, um die Mietsache gerade von anderen Mietobjekten abzuheben. Wichtig hierbei ist, dass der Vermieter im Mietvertrag, wenn er dem Mieter etwas zusichern möchte ausdrücklich das Wort "Zusicherung" o. ä. gebraucht hat, um Unklarheiten zu vermeiden.

Grundsätzlich reichen hierfür bloße Anpreisungen der Mietsache im Mietvertrag nicht aus, wie zum Beispiel die Angabe der Wohnungsgröße.<sup>64</sup>

---

<sup>62</sup> Vgl. Fn. 61.

<sup>63</sup> Vgl. <http://www.ratgeberrecht.eu/index.php/miet-aufsaeetze/mietvertrag-ueber-wohnraum-teil-2.html> (Abruf: 28.11.2007).

<sup>64</sup> Vgl. [www.internetratgeber-recht.de/MietrechtAllgemein/Maengel/mdma1-2.htm](http://www.internetratgeber-recht.de/MietrechtAllgemein/Maengel/mdma1-2.htm) (Abruf: 28.11.2007).

2. Weiterhin setzt eine Mietminderung voraus, dass die Mietsache an den Mieter überlassen worden ist gem. § 535 Abs. 1 S. 2 BGB.<sup>65</sup>

Dazu gehört die Überlassung:

- der Mietsache zur Nutzung,
- einer ausreichenden Zahl von Schlüsseln,
- soweit vereinbart auch die Verschaffung der Nutzungsmöglichkeit von Gemeinschaftsräumen.

3. Die Minderung darf nicht ausgeschlossen sein gem. §§ 536 b, 536 d BGB.<sup>66</sup>

Ein Recht zur Mietminderung könnte durch:

- Gesetz oder
- vertraglicher Vereinbarung

ausgeschlossen sein.

### 3.1. Ausschluss durch Gesetz

#### 3.1.1. Fehlende Anzeigepflicht

Nach § 536 c BGB ist eine Minderung des Mietzinses ausgeschlossen, wenn der Mieter dem Vermieter den Mangel nicht unverzüglich angezeigt hat. Dies gilt allerdings nur in den Fällen, in denen der Vermieter wegen des Unterlassens der Anzeige nicht in der Lage war, Abhilfe zu schaffen wie zum Beispiel bei Mängeln, die in den Räumen des Mieters auftreten.<sup>67</sup>

Im Fall einer Wohnungsveräußerung, sollte der Mieter, wenn bereits vor der Veräußerung Mängel vorgelegen haben, dem neuen Vermieter diese Mängel alsbald mitteilen, damit er sein Recht zur Minderung nicht verliert. Dies gilt auch dann, wenn die Mängel bereits dem alten Vermieter angezeigt wurden.

#### 3.1.2. gem. § 536 b BGB

Weiterhin kann gem. § 536 b BGB eine Minderung ausgeschlossen, wenn der Mieter den Mangel:

- im Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages kannte,

---

<sup>65</sup> Vgl. Fn. 61.

<sup>66</sup> Vgl. Fn. 61.

<sup>67</sup> Vgl. <http://www.ratgeberrecht.eu/content/blogcategory/37/70/> (Abruf: 30.11.2007).

- bei der Überlassung des Mietobjekts kennt,
- ein Sonderfall läge vor, wenn sich der Mieter die Geltendmachung der Mängel vorbehält,
- bei Vertragsschluss und Überlassung nicht kannte, ihm der Mangel aber infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist,
- eine Ausnahme würde bestehen, wenn der Vermieter das Fehlen des Mangels zugesichert bzw. das Vorliegen des Mangels arglistig verschwiegen hat.<sup>68</sup>

### 3.1.3. Zahlung des Mietzins über längeren Zeitraum trotz erhobener Mängelrüge

Zahlt der Mieter trotz eventuell erhobener Mängelrügen über einen längeren Zeitraum den Mietzins in voller Höhe weiter und kann der Vermieter deshalb davon ausgehen, dass der Mieter auch künftig sein Minderungsrecht nicht mehr ausüben wird, so ist das Recht zur Minderung ausgeschlossen. Allerdings kann das Recht zur Mietminderung wegen des „altbekannten“ Mangels wieder aufleben, wenn die Miete erhöht wird.<sup>69</sup>

### 3.1.4. Vertreten müssen des Mieters

Wenn der Mieter den Mangel selbst zu vertreten hat, ist die Minderung ausgeschlossen.<sup>70</sup>

### 3.2. Vertraglicher Ausschluss

Ein vertraglicher Ausschluss des Minderungsrechts ist gem. § 536 Abs. 4 BGB bei Mietverhältnissen über Wohnraum unwirksam. Dies gilt auch für Klauseln, die dazu führen, dass das Minderungsrecht nur vorübergehend oder teilweise ausgeschlossen wird.

### 4. Verschulden des Vermieters

Auf Verschulden des Vermieters hinsichtlich des Mangels kommt es nicht an. Er hat auch Mängel zu vertreten, die von einem Dritte hervorgerufen werden, auf die der Vermieter keinen Einfluss hat.<sup>71</sup>

---

<sup>68</sup> Vgl. Berliner Mieterverein, Infoblatt 79 „Mietminderung gem. § 536 BGB“, 2005.

<sup>69</sup> Vgl. Fn. 61.

<sup>70</sup> Vgl. Fn. 61.

<sup>71</sup> Vgl. Fn. 61.

## II. Rechtsfolge (Minderung des Mietzinses)

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, so tritt die Minderung des Mietzinses kraft Gesetzes ein, d. h. der Mieter muss die Minderung gegenüber dem Vermieter nicht besonders geltend machen. Das bedeutet auch, dass die Minderung ab dem Zeitpunkt des Auftretens des Mangels eintritt.<sup>72</sup>

### 1. Zeitraum der Mietminderung

Der Mietzins kann solange gemindert werden, wie die Mietsache mit dem Mangel behaftet ist. Für diese Zeit ist der Mieter nicht zur Zahlung der vollen Miete verpflichtet. Die Miete kann auch rückwirkend gemindert werden, wenn der Mieter den vollen Mietzins in Unkenntnis des Mangels gezahlt hat. Hierbei ist aber zu beachten, dass eine rückwirkende Mietminderung ausgeschlossen ist, wenn der Vermieter von dem Mangel nichts wusste.<sup>73</sup>

### 2. Höhe des Minderungsbetrages

Folgende Faktoren beeinflussen den Minderungsbetrag:

#### 2.1. Das Ausmaß der Gebrauchsbeeinträchtigung

Das Ausmaß der Gebrauchsbeeinträchtigung richtet sich nach dem vereinbarten Mietzweck. Es muss also festgestellt werden, welche Auswirkung der Mangel oder das Fehlen der zugesicherten Eigenschaft auf die Tauglichkeit der Mietsache zum bestimmungsgemäßen Gebrauch hat.

Zwei Fälle sind zu unterscheiden:

- a. Ist die Eignung des Mietobjektes zum bestimmungsgemäßen Gebrauch **nicht** vorhanden, wird der Mieter von der Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses ganz befreit. Dies ist allerdings nur selten der Fall, wenn der Mieter die Mietsache überhaupt nicht nutzen kann.
- b. Ist die Tauglichkeit des Mietobjektes nur teilweise nicht vorhanden, so ist die Minderungsquote entsprechend dem Grad der Tauglichkeitseinschränkung zu bestimmen. Unerheblich ist insoweit, ob der Mieter die Mietsache tatsächlich nutzen wollte oder zu nutzen versucht hat.

---

<sup>72</sup> Vgl. Fn. 61.

<sup>73</sup> Vgl. Berliner Mieterverein, Infoblatt 12 „Wohnungsmängel – Wann darf die Miete gemindert werden?“, 2007.

## 2.2. Der Ausgangsbetrag, der für die Mietminderung anzusetzen ist

Bei der Berechnung ist von der Bruttomiete inklusive aller Betriebskosten auszugehen.<sup>74</sup>

## 2.3. Die Minderungsquote

Die Höhe der anzusetzenden Quote bestimmt sich naturgemäß nach dem Einzelfall. Eine pauschale Berechnung nach der Wohnfläche ist nicht zulässig.<sup>75</sup>

Beispiele:

- 1 %: defekter Briefkasten<sup>76</sup>,
- 3 %: unzumutbar aufgeraute Badewanne<sup>77</sup>,
- 10 %: überhöhte Bleibelastung im Trinkwasser<sup>78</sup> oder Mäuse und Kakerlaken in der Wohnung<sup>79</sup>,
- 15 %: Einrüstung der Fassade sowie Plastikfolien an den Fenstern<sup>80</sup> oder Ausfall des Warmwasserboilers<sup>81</sup>,
- 20 %: bordelltypische Störungen im Haus<sup>82</sup> oder Schimmelpilzbefall in den meisten Zimmern<sup>83</sup>,
- 30 %: Einsturzgefahr wegen Wasserschadens<sup>84</sup>,
- 50 %: erhebliche Feuchtigkeitsschäden und Nässe, Tropfwasser an der Decke und Durchfeuchtung des Teppichbodens<sup>85</sup>,
- 100 %: Unbewohnbarkeit der Wohnung wegen Hochwasser<sup>86</sup> oder kompletter Heizungsausfall während der Wintermonate<sup>87</sup> oder vollständiger Ausfall der Elektrik, der Warmwasseranlage, keine Kochmöglichkeiten und kein Licht<sup>88</sup>.

<sup>74</sup> Vgl. <http://www.berliner-mieterverein.de/recht/mieturteile/bgh/haupt.htm?http://www.berliner-mieterverein.de/recht/mieturteile/bgh/bgh0516.htm> (Abruf: 30.11.2007).

<sup>75</sup> Vgl. [http://www.mieterbund.de/verlag/br\\_maengel\\_minderung.html](http://www.mieterbund.de/verlag/br_maengel_minderung.html) (Abruf: 28.11.2007).

<sup>76</sup> Vgl. AG Mainz, Urteil vom 06.05.1996 - 8 C 98/96, NJWE-MietR 1997, S. 265.

<sup>77</sup> Vgl. LG Stuttgart, Urteil vom 13.05.1987 - 13 S 347/86, WM 1988, S. 108.

<sup>78</sup> Vgl. AG Bonn, Urteil vom 08.02.1985- 6 C 277/84, WM 1986, S. 113.

<sup>79</sup> Vgl. AG Hamburg, Urteil vom 15.09.1989 - 44 C 2614/88, WM 1990, S. 383.

<sup>80</sup> Vgl. AG Hamburg, Urteil vom 24.08.1995 - 38 C 483/95, WM 1996, S. 30.

<sup>81</sup> Vgl. AG München, Urteil vom 10.01.1991 - 232 C 37276/90, NJW-RR 1991, S. 845.

<sup>82</sup> Vgl. LG Berlin, Urteil vom 23.09.1999 - 61 S 518/98, NZM 2000, S. 377 – 378.

<sup>83</sup> Vgl. LG Osnabrück, Urteil vom 02.12.1988 - 11 S 277/88, WM 1989, S. 370.

<sup>84</sup> Vgl. AG Bochum, Urteil vom 28.11.1978 - 5 C 668/78, ZMR 1979, S. 206.

<sup>85</sup> Vgl. AG Leverkusen, Urteil vom 18.04.1979 - 23 C 471/76, WM 1980, S. 163.

<sup>86</sup> Vgl. AG Friedberg/Hessen, Urteil vom 03.05.1995, ZAP 1995, S. 932.

<sup>87</sup> Vgl. LG Hamburg, Urteil vom 15.05.1975 - 7 O 80/74, WM 1976, S. 10.

<sup>88</sup> Vgl. AG Neukölln, Urteil vom 20.10.1987 - 15 C 23/87, MM 1988, S. 151.

## **7. Qualitätssicherung**

### **7.1. Inhaltliche Fragestellungen**

#### **7.1.1. Qualität der Beratung**

Mit Hilfe von zwei Befragungen versuchten wir festzustellen, ob StuR ein Erfolg war und ob die Klienten (Studierenden) die Beratung positiv oder negativ angenommen haben.

Die Qualität der Beratung ist ein Indikator dafür, ob es generell angebracht ist, StuR ohne Bedenken von einem Nachfolgeprojekt weiterführen zu lassen oder ob dahingehend Zweifel auftauchen können.

Für ein Fortbestehen sowie eine Optimierung von StuR ist die Bewertung der Klienten durch Beantwortung der Fragebögen nicht unerheblich.

#### **7.1.2. Auswirkung der Beratung**

Der Zweck der Beratung besteht darin, den hilfesuchenden Studierenden erfolgreich bei deren Rechtsproblemen zu helfen und dabei die juristischen Fähigkeiten der Hilfeleistenden zu schulen. Dieser Prämisse folgend war es erforderlich, nach Abschluss der Beratung auch nach den Auswirkungen der Rechtsberatung zu fragen, also eine sogenannte Erfolgskontrolle durchzuführen. Ein Erfolg für den Klienten ist schließlich auch ein Erfolg für die studentische Rechtsberatung und trifft damit auch eine Aussage über die Qualität der Beratung. Für die Qualität der Beratung kommt es zunächst auf die Brauchbarkeit und Verständlichkeit der gegebenen Hilfestellungen an. Wichtiger sind jedoch die Auswirkungen der Beratung für die Qualitätskontrolle. Während die ersten beiden Kriterien nur unspezifisch die Qualität ermitteln können, kann anhand des letzteren Kriteriums spezifisch gemessen werden, ob die Beratung einen positiven Effekt auf das klärungsbedürftige Problem des Hilfesuchenden hatte oder nicht.

### **7.2. Eigene Erhebungen**

Im Rahmen unseres Projektes erfolgte durch uns eine doppelte Befragung der Klienten. Die erste erfolgte direkt nach dem Beratungsgespräch (2. Termin) und die zweite Befragung erfolgte am Ende des Projektes zur abschließenden Qualitätskontrolle unserer Beratungen.

„Empirische Sozialforschung ist die systematische Erfassung und Deutung sozialer Erscheinungen. Empirisch bedeutet, dass theoretisch formulierte Annahmen an

spezifischen Wirklichkeiten überprüft werden. Systematisch weist daraufhin, dass dies nach Regeln vor sich gehen muss.<sup>89</sup>

In der empirischen Sozialforschung gibt es verschiedene Untersuchungsinstrumente, u. a. die mündliche oder schriftliche Befragung, das Leitfadeninterview, die Gruppendiskussion, die Beobachtung, das Experiment usw.<sup>90</sup> Wir sahen die schriftliche Befragung als geeignetes Untersuchungsinstrument an. Daher kam für uns ein Fragebogen mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten sowie der Möglichkeit der zusätzlichen Anmerkungen in Betracht. Die Fragebögen wurden innerhalb der Projektgruppe entwickelt und jeweils einem Pretest unterzogen.

Ein Pretest ist eine Probebefragung, mit welcher Fehler aufgedeckt werden sollen und die Qualität des Fragebogens verbessert wird.<sup>91</sup> Bei unseren Pretest füllten Studierende des gleichen Studienjahrganges die Fragebögen entsprechend aus. So konnten wir Schwächen bzw. Verständnisprobleme aufdecken und entsprechend mit Änderungen reagieren. Die beiden Fragebögen sind im Anhang dieses Berichts beigefügt.<sup>92</sup>

Wir entschieden uns auch, alle Klienten zu befragen, d. h. wir führten eine Vollerhebung durch. Neben der Vollerhebung kennt man noch die Teilerhebung.<sup>93</sup>

Generell kommen Vollerhebungen aufgrund des hohen Zeitaufwandes nicht in Frage. Jedoch ist eine Vollerhebung dann sinnvoll, wenn die Zahl der Einheiten der Gesamtheit relativ klein ist.<sup>94</sup> Dies war in unserem Fall gegeben, da wir insgesamt 30 Klienten beraten haben.

### **7.2.1. Unmittelbare Befragung**

Nach dem Rechtsberatungsgespräch wurde den Klienten ein Fragebogen mit der Bitte, diesen mit bestem Wissen auszufüllen, überreicht.<sup>95</sup> Der Fragebogen beinhaltet eine statistische Datenerhebung sowie eine Analyse der Zufriedenheit der Klienten mit der Betreuung sowie mit der rechtlichen Beratung durch uns. Weiterhin wurde den Klienten in dem zweiten Abschnitt des Fragebogens (Zufriedenheitsanalyse) die Möglichkeit gegeben, Lob oder Kritik zu äußern.

---

<sup>89</sup> Vgl. Atteslander, Methoden der empirischen Sozialforschung, 11. Aufl., 2006, S. 16.

<sup>90</sup> Vgl. Gorges: Empirische Soziologie, in Prümm/Pracher (Hrsg.): Fn. 29., S. 128.

<sup>91</sup> Vgl. Gorges, Fn. 90, S. 129.

<sup>92</sup> Vgl. Punkt 12.3. und 12.4. dieses Berichts.

<sup>93</sup> Vgl. Komrey, Empirische Sozialforschung, 2000, S. 247.

<sup>94</sup> Vgl. Komrey, Fn. 93, S. 249.

<sup>95</sup> Vgl. Punkt. 12.3. dieses Berichts.

Wie bereits oben erwähnt, hatten wir unsere erstellten Fragebögen direkt nach dem Beratungsgespräch den Klienten überreicht. Demnach war es den Klienten freigestellt, wann und wo sie das Ausfüllen vornahmen und vor allem, ob sie von der Möglichkeit Gebrauch machen wollten, ihre Meinung kundzutun.

Der Grund für den geringen Rücklauf lag unseres Erachtens daran, dass der Fragebogen oftmals schlichtweg vergessen wurde. Denn gerade bei der schriftlichen Befragung ist die Bereitschaft der zu befragenden Person zur Mitarbeit überaus erforderlich.<sup>96</sup> Anschließend erfolgte trotz allem die Auswertung dieser zwölf Fragebögen mit Hilfe von SPSS.

## I. Allgemeine Angaben

### a) Geschlecht

	Anzahl
Männlich	5
Weiblich	7
Keine Antwort	-

### b) Geburtsjahr

	Anzahl
1960 - 1969	2
1970 - 1979	4
1980 - 1989	6
Keine Antwort	-

### c) Familienstand

	Anzahl
ledig	9
verheiratet	2
sonstiges	1
Keine Antwort	-

<sup>96</sup> Vgl. Kromrey, Fn. 93, S. 378-382.



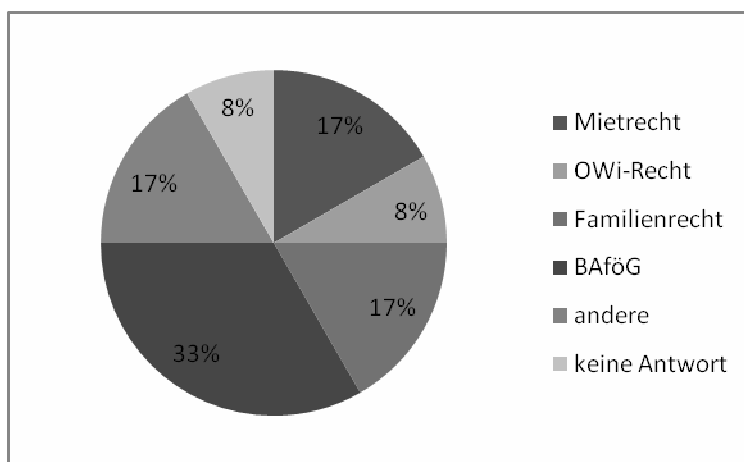
## d) Studiengang

	Anzahl
ÖVW (Diplom)	3
ÖVW (BA)	1
PuMa (Diplom)	2
PuMa (BA)	1
Rechtspfleger (Diplom)	2
Polizeivollzugsdienst (Diplom)	1
SiMa (BA)	2
Keine Antwort	-

Die Rechtsberatung wird ausschließlich für Studierende der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege angeboten. Es wurde bei der Beratung kein Fachbereich ausgeschlossen. Daher wurden bei der Erstellung des Fragebogens sämtliche bereits existierende Studienangebote berücksichtigt.

## e) Rechtsgebiet

	Anzahl
Mietrecht	2
OWi-Recht	1
Familienrecht	2
BAföG	4
andere	2
keine Antwort	1

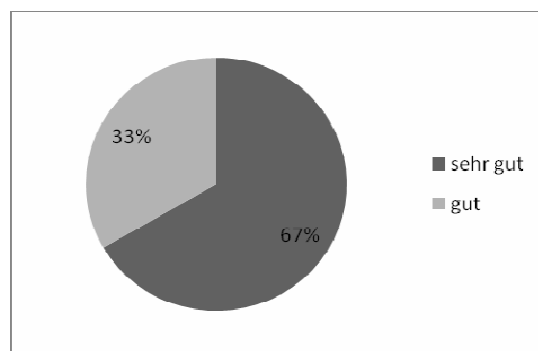


Das Vorgängerprojekt „Legal Aid“ kam in seiner Befragung zu dem Ergebnis, dass vorwiegend die Rechtsberatung in den Rechtsgebieten Mietrecht, BAföG und Arbeitsrecht präferiert wird.<sup>97</sup> Unsere Befragung ergab, dass in etwa 50 % der Antworten dem Ergebnis der vorausgegangen Befragung entspricht. Demnach sind hauptsächlich die Rechtsgebiete relevant, welche im Leben der Studierenden eine entscheidende Rolle spielen. Die Probleme liegen meist bei der Finanzierung des Studiums oder der Anmietung einer Wohnung aufgrund des Studiums.

## II. Zufriedenheitsanalyse

### 1) Wie fandest du die Rechtsaufnahme (1. Termin)?

	Anzahl
sehr gut	8
gut	4
befriedigend	-
unzureichend	-
keine Antwort	-



Im ersten Termin geht es zunächst darum, allgemeine Informationen als auch die rechtlichen Fragen und Probleme des Klienten aufzunehmen.

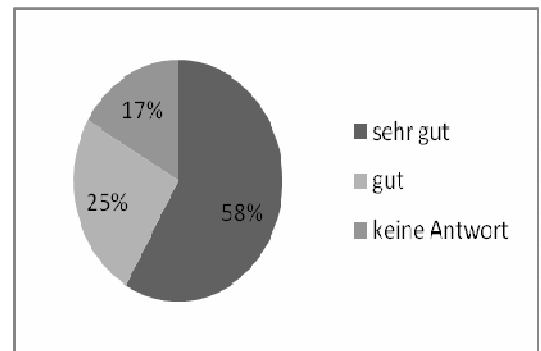
Insgesamt ließ sich bei der Auswertung feststellen, dass die Klienten durchweg den ersten Termin positiv bewerteten. Die gesamten Antworten befanden sich im sehr guten bis guten Bereich. In Prozentzahlen ausgedrückt empfanden 67 % der Befragten den 1. Termin als sehr gut und 33 % als gut.

Die positive Resonanz äußerte sich vor allem durch Aussagen wie Hilfsbereitschaft, Engagement und Freundlichkeit. Die Klienten fühlten sich gut aufgehoben und empfanden die Datenerhebung als kompetent und lobten die Wahrung der Anonymität.

<sup>97</sup> Vgl. Prümm (Hrsg.), Legal Aid, Fn. 3, S. 69.

## 2) Wie fandest du die Rechtsberatung (2. Termin)?

	Anzahl
sehr gut	7
gut	3
befriedigend	-
unzureichend	-
keine Antwort	2

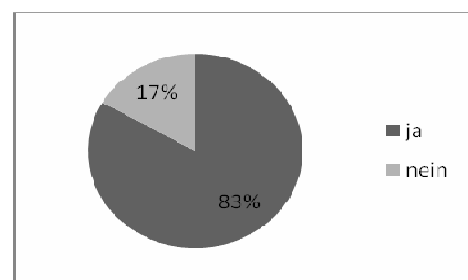


Bei der eigentlichen Rechtsberatung (2. Termin) bekommen die Klienten von den beratenden Studierenden die Ergebnisse aus der projektinternen Beratung mitgeteilt. Bei der Auswertung zeigte sich, dass zwei Klienten keine Antwort zu dieser Frage gaben. Grundsätzlich lies sich aber feststellen, dass sich das Ergebnis diese Frage dem der Frage 1 ähnelte. Auch bei dieser Frage empfanden die Klienten das zweite Gespräch als sehr gut bis gut.

Die Klienten lobten besonders die ausführliche Bearbeitung des jeweiligen Rechtsproblems bis hin zur Weitergabe entsprechender Antragsformulare. Außerdem schätzten sie das Aufzeigen von Alternativvorschlägen.

## 3) War die Erreichbarkeit (Dienstag 14 - 16 Uhr) der Rechtsberatung bzw. des StuR ausreichend?

	Anzahl
ja	10
nein	2
Weiß nicht	-



In der Befragung des Vorgängerprojekts „Legal Clinic“ stellte sich heraus, dass eine Beratung in der Zeit von 14 – 16 Uhr für die Studierenden am sinnvollsten erschien.<sup>98</sup>

Daher wurde die Rechtsberatung von unserem Projekt zu dieser Zeit angeboten.

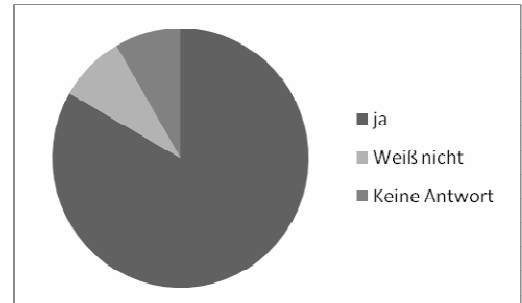
In unserer Zufriedenheitsbefragung wurde die Erreichbarkeit in der Zeit von 14 - 16 Uhr durch 83 % der Befragten als positiv bestätigt. Nur 17 % der Befragten empfanden die Erreichbarkeit als unzureichend. Hier wurden als Gründe unter anderem angegeben, dass ein Tag in der Woche bei dringenden Fällen zu wenig sei bzw. dass man die

<sup>98</sup> Vgl. Prümm (Hrsg.), Legal Clinic, Fn. 1, S. 49.

Rechtsberatung auf zwei Termine in der Woche ausdehnen sollte und dass man ggf. über eine Erreichbarkeit in den Vormittagsstunden nachdenken sollte.

#### 4) Hat Dir die Rechtsberatung weitergeholfen?

	Anzahl
ja	10
nein	-
Weiß nicht	1
Keine Antwort	1



83 % hatten das Gefühl, dass die Lösungsansätze ihnen weitergeholfen haben bzw. dass sie die Lösungsvorschläge für ihr Rechtsproblem nutzen konnten. Dies spiegelt jedoch nur das erste subjektive Empfinden nach der Rechtsberatung (2. Termin) wieder. Ob das Problem wirklich durch unsere Beratung gelöst werden konnte, haben wir dann versucht, mit dem zweiten Fragebogen (Qualitätssicherung) herauszufinden.

#### 5) Würdest Du die Rechtsberatung wieder in Anspruch nehmen?

	Anzahl
ja	12
nein	-
Weiß nicht	-
Keine Antwort	-

Sehr erfreulich ist das Ergebnis dieser Frage für die Projektmitglieder, da alle Befragten die Rechtsberatung wieder in Anspruch nehmen würden.

### 7.2.2. Qualitätskontrolle

Um eine abschließende Qualitätskontrolle zu bekommen, befragten wir die Klienten ein zweites Mal. Dies erfolgt aus dem Grund, weil eine wirkliche Erfolgskontrolle unserer Beratungen bzw. unserer erarbeiteten Lösungsvorschläge für die Rechtsprobleme unserer Klienten erst zu einem späteren Zeitpunkt als direkt nach der Beratung erfolgen konnte.

Der Fragebogen dafür wurde daher frühestens drei Monate nach der Beratung verschickt, da rechtliche Probleme in der Regel längere Zeit benötigen, um gelöst zu

werden. Der Fragebogen für die Erhebung wurde per E-Mail an die Klienten geschickt. Dazu musste darauf geachtet werden, dass jeder Klient eine gültige E-Mail-Adresse bei der Erstberatung auf dem Kontaktfragebogen angibt. Dies war bei unseren Kontaktfragebogen in der Regel gegeben. In Fällen wo die E-Mail-Adresse schlecht lesbar war, konnte eine Ausweichadresse in Form der Studierenden-E-Mail-Adresse über den Open-Exchange-Server ermittelt werden.

Wir haben uns bei dem zweiten Fragebogen für diese Vorgehensweise entschieden, weil es im Gegensatz zu dem Postversand eine sparsame, schnelle und moderne Methode ist.

Bei einer Anzahl von 30 Beratungsfällen hatten wir einen Rücklauf von sieben ausgefüllten Fragebögen. Bei der zweiten Befragung ist somit der Rücklauf der Fragebögen etwas geringer ausgefallen. Insgesamt gab es sieben auswertbare Fragebögen. Wie bereits unter Punkt 7.2.1. dieses Berichts erläutert, ergab sich auch hier die Problematik bzgl. des Rücklaufs. Die Studierenden hatten in der Regel mit der Rechtsberatung abgeschlossen und daher wohl auch kein Interesse an einer nochmaligen Mitarbeit.<sup>99</sup>

Demzufolge konnte keine aussagefähige Auswertung der Daten mit SPSS erstellt werden, da die ausgefüllten Fragebögen kein repräsentatives Bild widerspiegeln. Dennoch wollen wir dem Nachfolgerprojekt eine Auswertung nicht vorenthalten, da zumindest Tendenzen sichtbar sein können. Es wird an dieser Stelle verzichtet, die allgemeinen Angaben auszuwerten und nur auf eine Auswertung des zweiten Teil „Qualität der Beratung“ eingegangen.

---

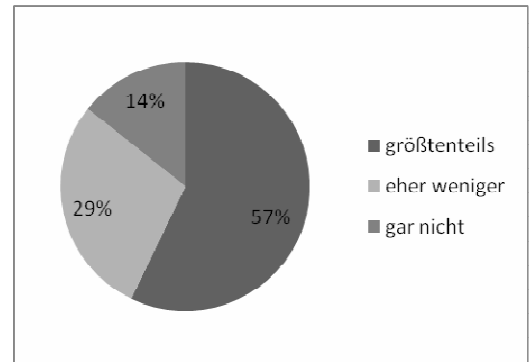
<sup>99</sup> Vgl. Kromrey, Fn. 93, S. 379.

Auswertung zweiter Fragebogen:

## II. Qualität der Beratung

1. Konnten Sie durch unsere in der Rechtsberatung gegebenen Hilfestellungen/ Lösungshinweise ihr Rechtsproblem abschließend lösen?

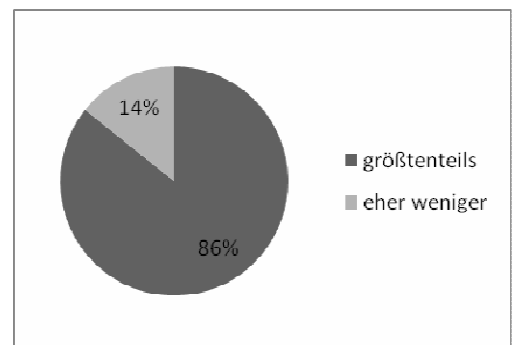
	Anzahl
voll und ganz	-
größtenteils	4
eher weniger	2
gar nicht	1
keine Antwort	-



57 % der Klienten konnten durch unsere Hilfestellungen/Lösungshinweise ihr Rechtsproblem größtenteils abschließend lösen. Leider konnte niemand unsere Hilfestellungen bzw. Lösungsansätze voll und ganz nutzen. 14 % konnten sie sogar gar nicht zur abschließenden Lösung ihres Rechtsproblems nutzen. Dies kann daran liegen, dass es unter Umständen keine abschließenden Lösungsansätze gab oder man nur zu weiterer fachlicher juristischer Hilfe raten konnte.

2. Falls nicht voll und ganz, konnten Sie durch die in der Rechtsberatung gegebenen Hilfestellungen/Lösungshinweise oder Verweise an andere Stellen für Ihr Rechtsproblem wenigstens nutzen?

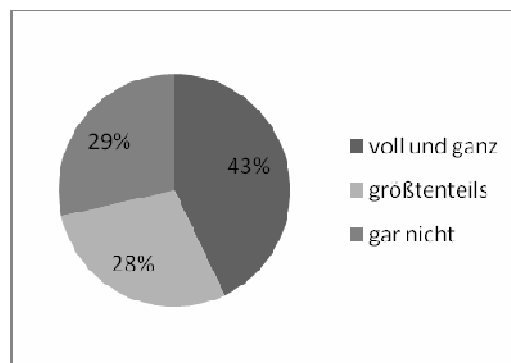
	Anzahl
voll und ganz	-
größtenteils	6
eher weniger	1
gar nicht	-
keine Antwort	-



Über 86 % der Befragten konnten durch unsere Hilfestellungen bzw. Lösungsansätze ihr Rechtsproblem zwar nicht voll und ganz lösen, aber wenigstens unseren Rat für ihr Rechtsproblem nutzen.

3. Konnten Sie die in unserer Rechtsberatung gegebenen Hilfestellungen/ Lösungshinweise einfach und problemlos umsetzen? Waren die Lösungshinweise logisch, inhaltlich eindeutig, leicht nachvollziehbar dargestellt und übersichtlich präsentiert? (z. B. Hinweis, dass ein Widerspruchsschreiben zu fertigen ist mit einem bestimmten Inhalt)

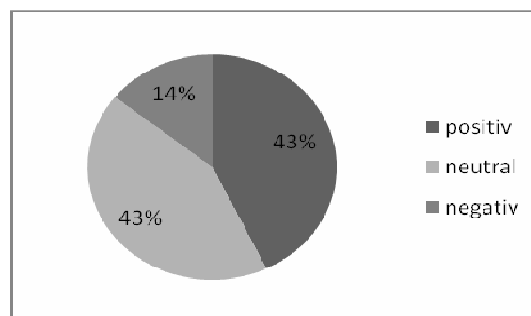
	Anzahl
voll und ganz	3
größtenteils	2
eher weniger	-
gar nicht	2
keine Antwort	-



Drei der Befragten empfanden unsere Hilfestellungen bzw. Lösungshinweise als voll und ganz logisch und leicht nachvollziehbar. Weitere zwei sahen sie als größtenteils leicht nachvollziehbar an. Dies zeigt uns, dass wir in der Lage waren, kompliziert juristische Lösungsansätze dem Klienten nachvollziehbar zu erläutern. Lediglich zwei Klienten konnten unseren Ausführungen nicht folgen und empfanden unsere Hilfestellungen bzw. Lösungshinweise als gar nicht problemlos umsetzbar bzw. inhaltlich eindeutig.

4. Wie beurteilen Sie die Auswirkungen der Nutzung der studentischen Rechtsberatung auf Ihre Lebenssituation?

	Anzahl
positiv	3
neutral	3
negativ	1
keine Antwort	-

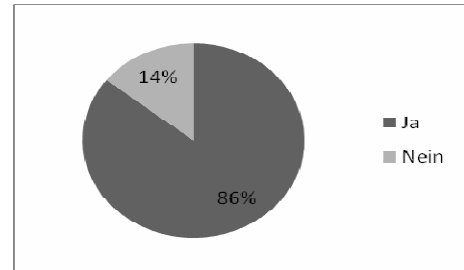


Je 43 % der Klienten beurteilten die Auswirkung der Nutzung der studentischen Rechtsberatung auf ihre Lebenssituation als positiv und neutral. Nur 14 % (ein Klient) bewerteten die Nutzung der studentischen Rechtsberatung auf die Lebenssituation als

negativ. Die kann unter Umständen daran liegen, dass wir keine abschließende Lösung für das Rechtsproblem anbieten konnten.

#### 5. Würden Sie uns weiterempfehlen?

	Anzahl
ja	6
nein	1
keine Antwort	-



Erfreulich ist auch bei der zweiten Befragung, dass 86 % der Befragten uns als studentische Rechtsberatung weiterempfehlen würden.

## 8. Perspektiven

Natürlich hatten wir den Anspruch, dass unser Projekt fortgesetzt, weiterentwickelt und zu einem festen Bestandteil der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege wird. Wir haben uns viele Gedanken gemacht, wie sich eine solche Projektweiterführung gestalten könnte. Auch außerhalb der FHVR sollte die Studentische Rechtsberatung publik gemacht werden, Netzwerke geschaffen und Verbindungen hergestellt werden.

### 8.1. Allgemeine Soziale Rechtsberatung

Aufgrund einer Ausstellung des evangelischen Jugend- und Fürsorgewerks (EJF)<sup>100</sup> in den Räumen der FHVR Berlin ergab sich zwischen diesem und Prof. Dr. Prümm ein erster Kontakt. Durch beiderseitiges Interesse bot sich die Gelegenheit einer möglichen Zusammenarbeit. Eventuell könnte die studentische Rechtsberatung in die soziale Arbeit des EJF integriert werden.

Besonderes Augenmerk richtet sich aufgrund der geringen Entfernung auf den Bereich des EJF am Biesdorfer See (Debenzer Str.). Es erfolgte eine weiterführende Kontaktaufnahme mit Mitarbeitern dieser Einrichtung und die Idee fand sofort große Beachtung.

Im folgenden Projekt könnte die weitere Zusammenarbeit weiterverfolgt sowie konkretisiert werden.

<sup>100</sup> Vgl. <http://www.ejf-lazarus.de/> (Abruf: 10.11.2007).



## 8.2. Europäisches Netzwerk

Ein Netzwerk wird häufig in der Computerwelt verwendet und vereinigt mehrere Rechner, die untereinander über eine bestimmte Datenleitung verbunden sind und sich Ressourcen teilen.<sup>101</sup> Jedoch bilden sich auch in anderen Bereichen Netzwerke heraus, die sich jedoch meist auf ein „Soziales Netzwerk“ erstrecken. Hierbei ist eine Vielzahl von Akteuren – Individuen, Zweckverbände oder andere soziale Gruppen – untereinander durch Beziehungen verbunden, was sich u. a. durch charakteristische Merkmale wie Informationsaustausch, Arbeitsleistungen oder der Transaktion materieller Ressourcen auszeichnet.<sup>102</sup>

Aufgrund der Projektreise nach Budapest vom 19.05. – 23.05.2007 kann das StuR-Projekt als sekundäres oder gesellschaftliches Netzwerk<sup>103</sup> angesehen werden, da die FHVR und die von uns besuchte Corvinus Universität Hochschulen sind und somit öffentliche Einrichtungen darstellen. Die Aufgabe der Projektgruppe besteht darin, einzelnen immatrikulierten Studenten, dem AStA-Vorsitzenden und dem Dekan des FB „Public Administration“ der Corvinus Universität den Studiengang ÖVW sowie unser Projekt vorzustellen und näher zu bringen. Das Ziel besteht darin, Interesse an einer studentischen Rechtsberatung zu wecken und eine solche auch an dieser Hochschule etablieren zu können. Es zeigt sich, dass Interesse an einer Zusammenarbeit besteht und ein Vertrag zwischen der Hochschule und der FHVR gewünscht ist. Aus diesem Grund wurde eine Vereinbarung entworfen und der Corvinus Universität zugeschickt. Unser Ziel, das Projekt auch in einem anderen Land der EU zu präsentieren und ein Netzwerk aufzubauen, ist somit erreicht. Darüber hinaus bleiben wir mit der Corvinus Universität in Kontakt, sodass Informationen und auch thematische Schwerpunkte ausgetauscht werden können. Weiterhin sind wir auch daran interessiert, wie die Resonanz der einzelnen Studenten an der Universität ist und wie das Projekt im Einzelnen realisiert wird. Zudem wurde von den Budapester Studenten der Vorschlag geäußert, dass sie gern einmal Berlin sowie die FHVR besuchen würden, was auch von den Projektteilnehmern sehr begrüßt wurde und bei Gelegenheit in Angriff genommen wird. Wir wünschen allen Beteiligten bei der Durchführung und Steuerung des Projektes an der Corvinus Universität viel Erfolg und gutes Gelingen.

<sup>101</sup> Vgl. <http://www.bluray-disc.de/Lexikon,Netzwerk.html> 09.10.2007 (Abruf: 29.10.2007).

<sup>102</sup> Vgl. [http://classic.unister.de/Unister/wissen/sf\\_lexikon/ausgabe\\_stichwort7136\\_140.html](http://classic.unister.de/Unister/wissen/sf_lexikon/ausgabe_stichwort7136_140.html) 09.10.2007 (Abruf: 29.10.2007).

<sup>103</sup> Vgl. <http://www.sign-lang.uni-hamburg.de/projekte/slex/seitendvd/konzepte/L53/L5385.htm> 09.10.2007 (Abruf: 29.10.2007).

## **9. Zusammenfassung und Danksagung**

Wir, die Mitglieder des Projekts StuR, waren die Studenten, welche die Rechtsberatung erstmalig an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege praktisch vollzogen. Es war ein sehr spannendes Jahr, in dem wir viele Erfahrungen sammeln konnten. Natürlich haben wir auch eine Menge erreicht in Bezug auf die Institutionalisierung der Rechtsberatung an unserer Fachhochschule. Es gelang uns auch im Rahmen unserer Projektfahrt das Projekt erfolgreich an der Corvinus Universität in Budapest vorzustellen. Wir stießen dort auf reges Interesse und es wurde eine weiterführende Zusammenarbeit vereinbart. Unsere Nachfolger sollten sich unsere Anregungen und Erfahrungen zu Herzen nehmen und das Projekt "Studentische Rechtsberatung" qualitativ verbessern, um so ein noch kompetenterer Ansprechpartner für die hilfeschuchenden Studierenden zu sein.

Bedanken möchten wir uns an dieser Stelle natürlich zuerst bei den Studierenden, welche Vertrauen in unser Projekt hatten und die Rechtsberatung in Anspruch genommen haben.

Unser Dank gilt auch dem AStA unserer Studierendenvertretung, welcher uns für die Zeit unseres Projekts die Räumlichkeiten zur Verfügung stellte und es uns ermöglichte, durch Benutzung der Bürogeräte unsere Arbeit leisten zu können.

Dank gilt auch Frau Prof. Dr. Sticher, welche die Zeit fand, uns das Thema Kommunikation und Befragungstechniken näher zu bringen sowie den Mitarbeitern der Verwaltung, welche uns bei der Realisierung des Projekts z. B. durch Druck der Flyer und Visitenkarten usw. unterstützten.

Selbstverständlich gilt unser Dank auch Herrn Prof. Dr. Prümm, welcher uns in den zwei Semestern stets bei unserer Arbeit und der Lösung der Sachverhalte tatkräftig unterstützt hat.

## **10. Summary and acknowledgment**

We, the members of the project StuR, were the students who carried out the legal advice first in the FHVR practically. It was a very exciting year in which we were able to collect many experiences. Of course we also do a lot for the lasting integration of the legal advice in our faculty. We also succeeded within the scope of our project journey to present the project successfully at the Corvinus university in Budapest. We meet there into active interest and a continuing collaboration was agreed. Our successors should

take to heart our suggestions and experiences and improve the project "students advice students in legal affairs" qualitatively to be an even more competent contact for the help-looking students.

At this point we would like to thank of course the students who had trust in our project and have taken up the legal advice.

Our thank also counts for the General Students' Committee of our student's representation which made the rooms available to us for the time of our project and allowed us to use it and be able to perform our work by using the office appliance.

Thanks also counts Mrs. Prof. Dr. Sticher which found the time to give an understanding of the subject Communication and Questioning technologies to us as well as the employees of the management who supported us by the realisation of the project, e.g., by printing the Flyer and calling cards etc.

Of course our thanks also counts Mr. Prof. Dr. Prümm who always supported us in two semesters in our work and the solution of the facts.

## 11. Anhänge

### 11.1. Begründung des Antrags an die Körber Stiftung von Prof. Dr. Hans Paul Prümm

Prof. Dr. Hans Paul Prümm, Berlin

#### Vorbemerkung

Ich bin zwar der Spiritus Rector der Idee der Adaption des amerikanischen Legal Aid- und Legal Clinic-Systems in das deutsche StuR-System, möchte jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Implementierung dieser Idee nur durch die Studierenden, die sich in den Jahren 2004 bis heute an meinen Projekten beteiligt haben, ermöglicht worden ist.

Diesen Studierenden möchte ich mit der Stellung dieses Antrags herzlich danken.

#### 1 Einleitung

Menschen stärken, das kann in einem verrechtlichten System zweierlei bedeuten: Zum einen, die Personen, die Rechtsrat brauchen, mit einem solchen zu versehen: Durch die Aufnahme eines Studiums beginnt für viele Studierenden der Weg in ein eigenständiges Leben: Eine Wohnung muss angemietet, die benötigten Versicherungen müssen abgeschlossen werden und zur Finanzierung des Lebensunterhalts beantragen viele Studierende BAföG. Dabei können häufig rechtliche Probleme auftreten, von denen sich die Studierenden überfordert fühlen.

Diesem sozialen Ansatz entspricht das didaktische Konzept, Studierende im Rahmen ihres Studiums nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch in die Rechtsarbeit einzuführen.

Zum anderen wird man dadurch, dass man anderen durch Rechtsberatung hilft, selbst stärker:

Ein Student formulierte dies in einem Vorbereitungspapier so: „Die studentische Rechtsberatung fordert soziales Engagement und fördert den Gemeinsinn unter den Studierenden.“

Diesen Aspekt unterstützt das hier verfolgte Konzept, indem Studierende ihr Selbstgefühl durch Hilfe zugunsten anderer stärken. Nathalie Martin formuliert dies aus einer Law Clinic der University of New Mexico, School of Law so: „We worked hard for them (the clients); they paid us back in valuable life experiences.“

<sup>1</sup>

Dies ist letztlich der Sinn von StuR: **Studentische Rechtsberatung**, oder im aufzubauenden internationalen Bereich von SASLA: **Students advise students in legal affairs**.

---

<sup>1</sup> Nathalie Martin, Poverty, culture and the Bankruptcy Code: Narratives from the money law clinic, Clinical Law Review. A journal of lawyering and legal education Fall 2005, 203 (241).

## 2 Die Idee in den USA

An meinem Fachbereich „Allgemeine Verwaltung“ der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege in Berlin werden zukünftige MitarbeiterInnen für deutsche öffentliche Verwaltungen zum Diplom-Verwaltungswirt bzw. zum Verwaltungswirt (B.A.) ausgebildet. Ca. 50% des Lehrstoffs besteht aus rechtswissenschaftlichen Fächern. Da ich mich seit geraumer Zeit mit Studienreform beschäftige, gewährte mir meine Hochschule ein Forschungssemester, damit ich von Juli bis Dezember 2003 in den USA herausfinde, wie dort MitarbeiterInnen für die öffentliche Verwaltung ausgebildet werden.

Als Zwischenprodukt meines USA-Aufenthalts veröffentlichte ich einen Überblick über das dortige Rechts- und Verwaltungssystem, das Studierenden auch bei der Vorbereitung entsprechender USA-Studien- und Praktikumsaufenthalte als Einstieg dienen kann.<sup>2</sup>

Im Laufe meiner Recherchen an verschiedenen Universitäten<sup>3</sup> stieß ich auf zwei Institutionen an amerikanischen Hochschulen:

Legal Aid und  
Legal Clinic.

Legal Aid meint in unserem Zusammenhang, dass die Universität ihren Studierenden für ihre Studiengebühren u.a. professionellen Rechtsrat vermittelt; dieses Konzept ist an vielen amerikanischen Hochschulen von Studierenden entwickelt worden.

Legal Clinic bedeutet, dass die Studierende im Rahmen ihres Law-School-Studiums unter Supervision in erster Linie von Anwälten praktische Fälle bearbeiten.<sup>4</sup>

Wegen der wesentlichen niedrigeren Ressourcen unserer Hochschule und speziell auch meines Fachbereichs war mir klar, dass dieses amerikanische Modell nicht unmittelbar im Verhältnis 1:1 umgesetzt werden konnte.

## 3 Die Adaption auf unsere Verhältnisse

Allerdings erschien mir eine Kombination von Legal Aid und Legal Clinic in der Art sinnvoll, dass Studierende unter Supervision eines Dozenten andere Studierende in Rechtsangelegenheiten beraten könnten. Damit eine solche Einrichtung nicht von dem willkürlichen Projektangebot allein eines Hochschullehrers abhängig ist, sondern von der Gesamthochschule, also sowohl von den verschiedenen Hierarchien, aber auch von der Studierendenschaft getragen wird, erschien mir eine entsprechende institutionelle Absicherung sinnvoll.

<sup>2</sup> Hans Paul Prümm, USA – Eine Einführung in das Rechts- und Verwaltungssystem, apf Berlin 2005, 1, 9, 17, 25, 39, 41, 49, 57 (Anlage 1).

<sup>3</sup> Fordham University, City of New York; Harvard University (Cambridge), Massachusetts; Loyola University New Orleans (New Orleans), Louisiana; New York University, City of New York; Temple University (Philadelphia), Pennsylvania; University of Arizona (Tucson), Arizona; University of California (Berkeley), California; University of Texas at Austin, Texas.

<sup>4</sup> Siehe etwa Loyola University New Orleans, Law Clinic unter: <http://law.loyno.edu/clinic/> [15. 10. 2007].

## 4 Umsetzungsphasen

### 4.1 *Das erste Projekt: Legal Aid*

Nach Deutschland zurückgekehrt, bot ich während unseres Verwaltungsstudiums im Rahmen der Pflicht-Projekte für den Zeitraum Oktober 2004 bis September 2005 ein Projekt „Legal Aid“ an, in dem die Studierenden und ich untersuchten, ob zum einen eine solche Idee in Deutschland schon umgesetzt worden ist und ob zum anderen überhaupt ein Bedürfnis für eine solche studentische Rechtsberatung besteht.<sup>5</sup>

Zwar sind wir auf ein vergleichbares Projekt an der Fachhochschule Landshut gestoßen<sup>6</sup>, das jedoch zum einen nicht institutionalisiert ist und zum anderen auch zur Absicherungen gegenüber möglichen Verstößen gegen das Rechtsberatungsgesetz durch anwaltlichen Rat unterstützt wird.

Die von dem Projekt parallel durchgeführten Befragungen an unserer Hochschule zeigten ein entsprechendes Bedürfnis nach einer studentischen Rechtsberatung. Relativ viel Zeit brauchten wir in diesem ersten Projekt zur Klärung der auch von HochschullehrerkollegInnen problematisierten Rechtsfrage, ob eine studentische Rechtsberatung unter der Supervision eines Hochschullehrers, der nicht zugleich Rechtsanwalt ist, rechtlich möglich sei. Vor allem unter Rückgriff auf die verfassungsrechtliche Lehrfreiheit und den sozialen Auftrag des Berliner Hochschulrechts haben wir diese Frage bejaht.

### 4.2 *Das zweite Projekt: Legal Clinic*

Für den Zeitraum Oktober 2005 bis September 2006 bot ich ein Projekt „Legal Clinic“ an, in dem die Studierenden und ich einerseits konkrete Vorarbeiten für das operative Projekt „StuR“ vorbereiteten. Andererseits wollten wir uns vor Ort die Arbeitsweise von Legal Aid und Legal Clinic anschauen und bereiteten deshalb eine Reise zur University of Minnesota in Minneapolis im April 2006 vor.<sup>7</sup>

Diese Studienfahrt wurde durch großzügige Unterstützung des AStA der FHVR ermöglicht – und zeigt das studentische Interesse an diesem Projekt.

Nachdem wir uns bei der University of Minnesota in Diskussionen mit den Leitungen und MitarbeiterInnen/ Studierenden des dortigen University Student Legal Service und der Legal Clinic sowie mit Studierenden der Law School eine Vielzahl konkreter Anregungen geholt hatten<sup>8</sup> - insbesondere auch die Gebote der absolutem Vertraulichkeit und der Mündlichkeit, formulierten wir nicht nur die rechtlichen Rahmenbedingungen innerhalb unserer Hochschule für die dauerhafte Installation des Projekts StuR (Vertrag zwischen der FHVR Berlin und ihrer verfassten

<sup>5</sup> Siehe dazu Hans Paul Prümm (Hrsg.), „Legal Aid“ an die FHVR Berlin. Ein Projektbericht von Lars Altwasser, Katharina Binar, Roxana Bouadjadja, Reyhan Cigri, Sebastian Herzog, Eileen Klinger, Enrico Kraul, Jane Krüger, Ricardo Liesig, Daniel Mörcke, Silvio Pellart, Maik Penn, Kader Polat, Yeter Senkaya, Aysegül Taner, Martin Weinert, Torsten Wichert, Isil Yilmaz, Josefin Zauber, Heft 86 der Beiträge aus dem Fachbereich 1 der FHVR Berlin, 2006 (Anlage 2).

<sup>6</sup> Maik Penn, Studentische Rechtsberatung „Legal aid“, FHVR-Info Juni 2005, 3 (Anlage 3); Frau Prof. Dr. Marianne Breithaupt hat ihre Idee übrigens von einem Forschungssemester in Australien mitgebracht.

<sup>7</sup> Siehe dazu Hans Paul Prümm (Hrsg.), „Legal Clinic“ an die FHVR. Ein Projektbericht von Marcus Beuchelt, Diane Collier, Franziska Klix, Jaqueline Kreische, Katharina Kusserow, Manuel Köpke, Markus Möbius, Annett Retzlaff, Franziska Scherff, Maria Sidorf, Katharina Wegner, Tobias Wiesner, Ralf Zegenhagen, Heft 88 der Beiträge aus dem Fachbereich 1 der FHVR Berlin, 2006 (Anlage 4).

<sup>8</sup> Siehe dazu Maik Penn, Ziel: Rechtsberatung von Studierenden für Studierende, FHVR-Info Juni 2006, 2 (Anlage 5).

Studierendenschaft, Zielvereinbarung zwischen dem Rektor der FHVR und dem Dekan des Fachbereichs 1)<sup>9</sup>, sondern bereiteten auch ganz konkrete Schritte (Sicherung von Vertraulichkeit garantierenden Räumlichkeiten, Einrichtung einer Homepage, Flugblätter, Visitenkarten, Entwicklung eines Haftungsausschlussformulars, etc.) für das erste operative Projekt vor.

### **4.3 Zwischenergebnis**

Das Ergebnis der beiden Projekte Legal Aid und Legal Clinic war also eine

- von der Hochschule und der Studierendenschaft getragene
- nachhaltige Organisation
- zur Beratung von Studierenden durch Studierende
- unter Supervision von HochschullehrerInnen
- als Bestandteil von Lehre und Lernen
- zur Förderung der Rechtsanwendungskennntnisse und der Sozialkompetenzen
- unter dem Namen: **Studentische Rechtsberatung: StuR.**

### **4.4 Das dritte Projekt: StuR 2006/ 2007**

Im Zeitraum Oktober 2006 bis September 2007 bot ich nun das Projekt „StuR“ als operatives Projekt an:<sup>10</sup>

Diese Studierenden berieten nun tatsächlich ihre KommilitonInnen in Rechtsangelegenheiten: Dienstags Nachmittags nahmen zwei Studierende die Fälle auf, die das Gesamtprojekt jeweils Donnerstags unter meiner Supervision soweit diskutierte, dass den jeweiligen studentischen Mandanten am folgenden Dienstag Rechtsrat erteilt werden konnte.

Parallel dazu nahmen wir Kontakt zur Corvinus University of Budapest – Faculty of Public Administration auf, um dem Vice Dean und den studentischen Vertretern unser Konzept zu erläutern und eine Kooperation bzw. Partnerschaft zwischen unserer Fachhochschule und der Budapester Universität aufzubauen sowie gemeinsam ein europäisches Netzwerk „SASLA“ zu starten, wie wir das Konzept nun auf der europäischen Ebene nannten.<sup>11,12</sup>

Wir stießen mit unserer Idee bzw. unserer Arbeit auf reges Interesse bei der ungarischen Universität, sodass wir uns zum Abschluss unseres Besuchs im Mai 2007 in Budapest grundsätzlich auf eine Kooperation einigten; der formelle Umsetzungsprozess dauert noch an.

Des Weiteren wurde vereinbart, dass unser Projekt der Budapester Studierendenvertretung eine Erläuterung der praktischen Arbeit, d.h. eine Beschreibung der Mandantenbetreuung, der Falllösung, usw. übersenden sollte, die den Studierenden der Corvinus Universität als Leitfaden bzw. Hilfestellung dienen sollte.<sup>13</sup>

### **4.5 Das vierte Projekt: StuR 2007/ 2008**

Im Oktober 2007 nahm eine vierte Gruppe von Studierenden ihre Projektarbeit auf der Grundlage dieser Projektausschreibung auf:

<sup>9</sup> FHVR-Info Oktober 2006, 2. (Anlage 6).

<sup>10</sup> Dieser Projektbericht ist im Erscheinen und wird nach seiner Fertigstellung nachgereicht.

<sup>11</sup> Siehe dazu: Mandy Wegner, „StuR“ reiste nach Budapest, FHVR-Info Juni 2007, 2 (Anlage 7).

<sup>12</sup> Der Vertragsentwurf ist diesem Antrag beigefügt (Anlage 8).

<sup>13</sup> Diese Darstellung ist diesem Antrag beigefügt (Anlage 9).

Prof. Dr. Hans Paul Prümm

Nachdem Ihre KommilitonInnen in zwei Projekten die Voraussetzungen für die studentische Rechtsberatung geschaffen haben, wird seit dem letzten Jahr „richtig“ beraten. Diese Rechtsberatung machte den Studierenden richtig Freude. Deshalb soll dieses Projekt weiter fortgeführt werden:

Sie sollen im Rahmen dieses Projekts andere Studierende unserer Hochschule in Rechtsangelegenheiten beraten.

Sie nehmen zu zweit in Interviews die Rechtsprobleme ihrer KommilitonInnen auf, wir diskutieren sie dann unter Zuhilfenahme der Bibliothek und des Internets im Gesamtprojekt, und dann empfehlen Sie Ihren KommilitonInnen, wie sie mit ihrem Rechtsproblem umgehen sollen.

So wollen wir an der Hochschule Theorie und Praxis verknüpfen sowie ihre juristischen Kompetenzen verbessern.

Es ist vorgesehen, dieses Projekt mit anderen Hochschulen in einem Netzwerk zu verknüpfen, so dass eine Projektexkursion Bestandteil des Projekts sein wird.

Diese Studierenden wurden in der ersten Projektsitzung von der vorherigen Projektgruppe in die konkreten Aufgabenstellungen und Probleme eingewiesen. Die neue Gruppe will das bisherige Konzept etwa insofern modifizieren als sie die studentische Rechtsberatung auch Studierenden einer benachbarten Hochschule anbieten will.

Außerdem möchte diese Gruppe mit „SASLA“ Kontakt zur Faculty of Political Science and Public Administration an der Universität Athen aufnehmen, um das schon angesprochene europäische Netzwerk Berlin zu erweitern.

## 5 Auswirkungen

Zunächst einmal ist es gelungen, an unserer Hochschule ein Projekt als Dauerprojekt zu installieren, das von der Hochschule und der Studierendenschaft gemeinsam getragen wird.

Dementsprechend ist „StuR“ auch Bestandteil der Berlin Law School der FHVR Berlin.<sup>14</sup>

Inhaltlich<sup>15</sup> können Studierende in diesem Projekt ganz praktisch erfahren, dass Rechtsanwendung keineswegs nur das Lösen von akademisch-sauberen Fällen bedeutet.

Die Studierenden erfahren, dass es oft schwierig ist, von Studierenden-Mandanten die Daten zu erhalten, die für eine fachliche Beratung wichtig ist. Sie erfahren sogleich den unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Erforschung des Sachverhalts und der Zuspitzung der relevanten Rechtsfrage.

Die Studierenden erleben unmittelbar, dass es im wirklichen Leben, anders als bei akademischen Falllösungen, sehr wohl auf das Ergebnis der Rechtsberatung ankommt. Das führt dazu, dass sie im Laufe der operativen Rechtsberatung nicht nur Strategien entwickeln, wie dem jeweiligen Kommilitonen soweit möglich geholfen werden kann, sondern die Projektstudierenden spüren auch ganz schnell die soziale Verantwortung sowohl dem Studierenden-Mandanten, aber auch der Gesellschaft gegenüber.

<sup>14</sup> Siehe unter <http://www.fhvr-berlin.de/fhvr/index.php?id=726&L=0> [20. 10. 2007].

<sup>15</sup> Dazu siehe Hans Paul Prümm, Integration von Legal Aid und Legal Clinic in deutsche Hochschulen: Studierende beraten Studierende in Rechtsangelegenheiten, apf 2007, 243 (Anlage 10).



## 6 Perspektiven

- Ich möchte, dass das Projekt an meiner Hochschule möglichst unabhängig von meinem persönlichen Angebot existieren kann.  
Diese Perspektive verlangt vor allem zweierlei:  
Zum einen müssen weitere HochschullehrerInnen ein gesteigertes Interesse an dieser neuartigen Art von Lehrveranstaltung finden. Im Hinblick darauf, dass viele HochschullehrerInnen nach wie vor vorrangig die Forschung in ihrem Fokus haben, hätte eine Honorierung von StuR durch USable natürlich eine außerordentliche Signalwirkung für das Engagement weiterer HochschullehrerInnen in diesem Projekt und könnte dieses Projekt von meiner Person unabhängiger machen.  
Diese Perspektive verlangt darüber hinaus ein Beratungs-Handbuch (manual) nach dem Muster der Legal Clinic der Law School der University of Minnesota<sup>16</sup>, in dem Checklisten, Fristenlisten, Vordrucke, Antragsformulare, wichtige Internetadressen, Prozesskostenrechner enthalten sind; dieses Handbuch sollte sowohl als Print- als auch als digitale Version entwickelt werden. Die Veröffentlichung dieses Manuals könnte durch einen entsprechenden USable-Preis finanziell zumindest erleichtert werden.
- Das Konzept des Einbringens von Praxis in den Lernort Hochschule ist im Rahmen des Bologna-Prozesses von immer größerer Relevanz. Insbesondere die gesamte juristische Ausbildung kann davon profitieren. Auch insofern käme einer Honorierung dieses Projekts durch USable eine besondere Promotionswirkung zu.
- Die Mitarbeit in studentischen Beratungsprojekten indiziert über das Interesse an praxisrelevanten Fach- und Methodenkompetenzen ein besonderes Maß an Sozialkompetenz der Studierenden, die neben den für die Inhalte der Lehreinheit zu vergebenden Creditpoints auch mit Social Creditpoints honoriert werden sollte. Dieses soziale Engagement der Studierenden, das ja auch ein wichtiges Motiv für die Beteiligung an einer amerikanischen Legal Clinic ist, würde durch einen USable-Preis besonders gewürdigt. Diese Honorierung würde die Einführung entsprechender Social Creditpoints zunächst in unserer Hochschule erheblich unterstützen.
- Da auch in Deutschland mehr und mehr Rechtsberatung durch Meditation unterstützt wird, ist es sinnvoll und notwendig, dieses Instrumentarium in StuR einzubauen. Schon nach der Recherche des ersten Projekts sind wir auf die Sam Houston State University in Huntsville, Texas, gestoßen, die ihren Studierenden nicht nur Legal, sondern auch Mediation Services anbietet.<sup>17</sup> Um den Studierenden von StuR die Funktion eines solchen komplexen Systems zu demonstrieren, würde etwa ein Projektpreis eine Studienfahrt nach Huntsville ermöglichen.
- Der initiierte Aufbau eines SASLA-Systems im Kontext von Europa soll zeigen, wie eine Idee aus den USA, in Deutschland adaptiert, auf europäischer Ebene fruchtbar gemacht werden kann. Dies sollte durch eine wenngleich vielleicht nicht

<sup>16</sup> Maury Landsman, Civil practice clinic, course booklet, Spring Semester 2006.

<sup>17</sup> Siehe unter [http://www.shsu.edu/~slo\\_stdss/](http://www.shsu.edu/~slo_stdss/) [15. 10. 2007].

europaweite, aber zumindest die Landesgrenzen überschreitende Organisation sichtbar gemacht werden, so wie es in den USA zum einen eine Clinical Legal Education Association<sup>18</sup> und eine Student Legal Services Section in der National Legal Aid & Defenders Association gibt<sup>19</sup>. Der Aufbau eines solches Systems bedarf der Unterstützung durch die EU. In den entsprechenden Wettbewerbsverfahren wäre eine Auszeichnung durch USable sehr hilfreich.

---

<sup>18</sup> Siehe unter <http://www.cleaweb.org/> [15. 10. 2007].

<sup>19</sup> Siehe unter <http://www.umass.edu/rso/siso/staff.html> [15. 10. 2007].

**11.2. Agreement between the Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin and the Faculty of Public Administration Corvinus University Budapest**



(Please insert your logo)

**Agreement  
between**

the Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin - University of Applied Sciences -, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin; Federal Republic of Germany

and

the Faculty of Public Administration Corvinus University Budapest  
Ménesi út 5, 1118 Budapest, Hungary

in cooperation with the student bodies of the respective universities

**Preambula**

The Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin and the Faculty of Public Administration Corvinus University Budapest (hereinafter named the *Parties*) have entered into this Agreement on the basis of jointly agreed objectives in the areas of academic training and research, and in the spirit of the Agreement on Friendship and Co-operation between Berlin and Budapest.

## **Article 1**

The objective of this Agreement is to co-operate in the areas of improvement the theoretical and practical education of students of public administration of techniques and methods of legal advising in a Europe-wide network.

## **Article 2**

The agreed forms of co-operation shall include:

- development and improvement of the system of „Students advise students in legal affairs“ (SASLA);
- exchange of experiences in this system between the participated universities;
- interchange of students and teachers studying and working in this system;
- planning and carrying out common workshops;
- building up an international network SASLA.

SASLA means an institutionalized project between student bodies and universities/ faculties in which students train legal skills (i. e. legal methods and instruments) and soft skills (rhetoric, teamwork, empathy and so on) under supervision of a legal professor or legal lecturer.

## **Article 3**

The Parties agree that the best way to optimise co-operation is to establish direct relations between the Parties or individual staff on concrete, specific issues.

Primarily forms of cooperation are

- exchange of experiences between teachers and students;
- personal meetings of teachers and students;
- development of a common manual;
- development of a web-based-training-program;
- development of a web-based-information-program;
- exchange of scientific publications;
- workshops and symposiums.

## **Article 4**

The academic exchange shall include researchers, teachers, students and post-graduates from both Universities. Visits shall be by mutual individual invitation.

## **Article 5**

The co-operation between the Universities shall be performed within the framework of working programmes individually adopted and signed by the representatives of the Parties pursuant to the present Agreement.

## **Article 6**

There is basic consent that, for the purposes of efficiency and innovation, other universities should be invited to participate in the research contacts and the co-operation.

## **Article 7**

The frequency of the mutual invitations and the duration of the programmes shall depend on the available funding and be agreed individually each time.

The Parties agree that the scope and the form of the activities shall largely depend on whether third party funding is available. Both institutions shall endeavour to raise third party funding.

In principle, the sending University shall all expenses such as travel costs and accommodation for itself

Health insurance shall be provided for all the participants in accordance with the regulations in force in the hosting country.

## **Article 8**

Each of the Parties shall be entitled to change or modify the terms of the present Agreement. Any change or modification shall enter into force at the moment when the Parties jointly sign the corresponding record.

## **Article 9**

The present Agreement shall be made for a period of five years. Unless the Parties jointly decide otherwise, it shall be extended for a subsequent period of two years each time.

## **Article 10**

The present Agreement has been executed in two copies in English. The present Agreement shall enter into force when signed by both Parties.

\_\_\_\_\_  
*Name,*

Stamp

\_\_\_\_\_  
Date

\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Hans Paul Prümm  
Rector of the  
Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin

Stamp

\_\_\_\_\_  
Date

### 11.3. Fragebogen "Statistische Datenerhebung und Zufriedenheitsanalyse"

# StuR

## Statistische Datenerhebung und Zufriedenheitsanalyse

Im Rahmen unseres Projekts „StuR“ möchten wir Sie bitten, uns den Fragebogen nach Ihrer erfolgten Rechtsberatung auszufüllen. Wir möchten so, ein wenig mehr über die Interessenten bzw. Nutzer der Rechtsberatung und Ihrer Zufriedenheit mit eben dieser in Erfahrung bringen. Die Befragung ist selbstverständlich anonym und die angegebenen Daten werden vertraulich behandelt.

### I. Allgemeine Angaben

#### a) Geschlecht

männlich       weiblich

#### b) Geburtsjahr

--	--	--	--	--

#### c) Familienstand

ledig       verheiratet       sonstiges

#### d) Studiengang

ÖVW (Diplom)     ÖVW (BA)       RöV  
 PuMa (Diplom)    PuMa (BA)       Europäisches Verwaltungsmanagement  
 Rechtspfleger (Diplom)       Rechtsmanagement (BA)  
 Polizeivollzugsdienst (Diplom)       SiMa (BA)

#### e) Rechtsgebiete

Arbeitsrecht       Mietrecht       Strafrecht       OWi-Recht  
 Familienrecht     Verkehrsrecht     BaföG       andere

**II. Zufriedenheitsanalyse**

1. Wie fandest du die Rechtsaufnahme (1. Termin)?

sehr gut       gut       befriedigend       unzureichend

Grund: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

2. Wie fandest du die Rechtsberatung (2. Termin)?

sehr gut       gut       befriedigend       unzureichend

Grund: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

3. War die Erreichbarkeit (Dienstag 14-16 Uhr) der Rechtsberatung bzw. des StuR ausreichend?

ja       nein       weiß nicht

Grund: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

4. Hat Dir die Rechtsberatung weitergeholfen?

ja       nein       weiß nicht

Grund: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

5. Würdest Du die Rechtsberatung wieder in Anspruch nehmen?

ja       nein       weiß nicht

Grund: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

6. Sonstige Anmerkungen

---

---

---

**Vielen Dank für Ihre Bemühungen. Die StuR-Mitglieder**



## 11.4. Fragebogen „Qualitätssicherung“

# StuR

## Qualitätssicherung

### I. Allgemeine Angaben

- 1) Geschlecht  männlich  Weiblich
- 2) Geburtsjahr  1960 - 1969  
 1970 - 1979  
 1980 - 1989

### 3) Rechtsgebiet

- Arbeitsrecht  Mietrecht  Strafrecht  OWi-Recht  
 Familienrecht  Verkehrsrecht  BaföG  andere

### II. Qualität der Beratung

#### 1) Konnten Sie durch unsere in der Rechtsberatung gegebenen Hilfestellungen/ Lösungshinweise ihr Rechtsproblem abschließend lösen?

- voll und ganz  größtenteils  eher weniger  gar nicht

#### 2) Falls nicht voll und ganz, konnten Sie durch die in der Rechtsberatung gegebenen Hilfestellungen/Lösungshinweise oder Verweise an andere Stellen für Ihr Rechtsproblem wenigstens nutzen?

- voll und ganz  größtenteils  eher weniger  gar nicht

#### 3) Konnten Sie die in unserer Rechtsberatung gegebenen Hilfestellungen/ Lösungshinweise einfach und problemlos umsetzen? Waren die Lösungshinweise logisch, inhaltlich eindeutig, leicht nachvollziehbar dargestellt und übersichtlich präsentiert? (z.B. Hinweis, dass ein Widerspruchsschreiben zu fertigen ist mit einem bestimmten Inhalt)

- voll und ganz  größtenteils  eher weniger  gar nicht

#### 4) Wie beurteilen Sie die Auswirkungen der Nutzung der studentischen Rechtsberatung auf Ihre Lebenssituation?

- positiv  neutral  Negativ

#### 5) Würden Sie uns weiterempfehlen?

- ja  nein

Vielen Dank für Ihre Mühe.  
 Das StuR-Team

